ögswissen

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 3|2019

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

UNTER DACH UND FACH

STEUER- UND RECHTSFORMGESTALTUNG BEI IMMOBILIEN

SERVIECENETZWERK
Das ÖGSWomaNet: Über Frauen in der Steuerberatung

JUNGE ÖGSW
Über Coworking & Shared Office Space für Steuerberater

SOFTSKILLS
Online oder vor Ort? Über die Meetings der Zukunft

ISSN 2078-3957

Wenn die Betriebsprüfung aus dem Ruder läuft ...

NAGY!

Dr. Tibor NAGY, Rechtsanwalt UND Steuerberater sowie Vortragender für Finanzstrafrecht und seine Partnerin, Steuerberaterin Mag. Maria AUER, spezialisiert auf Verfahrensrecht, begleiten österreichweit laufende Betriebsprüfungen und Finanzstrafverfahren vor den Spruchsenaten und Strafgerichten. Sie vereinen für Ihre Klienten sowohl anwaltliches als auch abgaben- und verfahrensrechtliches Spezial-Know-How: die Verteidigungsstrategie eines Rechtsanwalts, die abgabenrechtlich stärksten Argumente und die verfahrensrechtliche Rechtsdurchsetzung. Das bestehende Verhältnis zwischen Klienten und Steuerberatern/Innen bleibt während der Intervention und auch danach selbstverständlich aufrecht. Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!

Dr. Tibor Nagy
Rechtsanwalt und Steuerberater
Experte für Finanzstrafverfahren
Wien – Salzburg

Wien +43 1 715 22 67 | Salzburg +43 662 833 397
www.finanzstrafverfahren.wien

Wesentliche Initiativen

DIGITALISIERUNG: Was steckt für uns hinter diesem Schlagwort?
Von Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
office@klaushuebner.at

Es gibt kaum eine Publikation, die sich noch nicht mit dem Schlagwort „Digitalisierung" beschäftigt hat. Auch für unseren Berufsstand ist es selbstverständlich, dass neue Technologien Veränderungen mit sich bringen, die zum Teil erheblich sein werden. Wohin die Reise letztlich gehen wird, können uns auch die Experten der IT-Branche nicht sagen.

Die Kammer hat zu diesem Thema schon zahlreiche Initiativen gesetzt. Die wichtigste aus meiner Sicht begann 2015 mit der Unterstützung von 18 Kanzleien bei der praktischen Umsetzung von Digitalisierungsschritten, bekannt als Case Study 1. Mittlerweile gibt es die dritte Auflage und alle Erkenntnisse kommen dem gesamten Berufsstand zugute. Sie finden diese Informationen auf unserer Informationsplattform „Digitalisierung für Berufsangehörige", besser bekannt als KSW digiwiki. Diese Plattform war eine weitere wesentliche Initiative, die vor allem den Informationsaustausch erleichtern soll. Sie finden auf digiwiki zahlreiche Beiträge und Informationen, wie auch die Digitalisierung-Guidelines unseres Fachsenates für IT.

Frei nach dem Zitat „Wer nicht an die Zukunft denkt, wird keine haben" möchte ich Sie ermutigen, sich mit den Angeboten Ihrer Kammer und der Akademie zu beschäftigen.

Neue „digitale Berufsfelder" erschließen

Unter unseren Klienten gibt es immer mehr „Digital Natives", vor allem die junge Unternehmergeneration ist mehrheitlich digital unterwegs. Zentrale Arbeitsmittel sind heute der PC oder der Laptop und das Smartphone, Papier spielt eine untergeordnete Rolle. Auch das Ablegen und Sortieren von Belegen entspricht nicht mehr der von uns der gewohnten Arbeitsweise. Viele setzen den digitalen Austausch von Daten und schnelle Informationen bereits voraus.

Daraus ergeben sich für uns viele neue digitale Berufsfelder: Wir können neue Dienstleistungen anbieten, wie etwa die Organisation der digitalen Buchführung für kleine und mittlere Unternehmen oder den Aufbau und das Führen eines revisionssicheren Belegarchivs. Wir können für unsere Kunden die Errichtung eines Zahlungsmanagements oder die digitale Auswertungen ihrer Daten übernehmen.

Ein generelles Rezept, wie eine Kanzlei erfolgreich digitalisiert werden kann, gibt es leider nicht. Hier ist jeder von uns unternehmerisch gefordert, neue Dienstleistungen für seine Klienten zu finden und zu entwickeln.

Was plant die Kammer?

Ich halte die Fortsetzung der engeren Kooperation mit den Softwareanbietern für sehr wesentlich. Es wird künftig wichtiger denn je sein, die Interessen des Berufsstandes mit einer starken Stimme zu artikulieren und darauf zu achten, dass wesentliche Änderungen möglichst einheitlich umgesetzt werden.

Die Anforderungen an unsere Mitarbeiter werden sich nicht nur im Hinblick auf die IT-Kompetenz verändern. Hier denken wir daran, das KSW-Angebot bei der Unterstützung von Mitarbeitersuche zu verbessern. Die Akademie bietet übrigens seit einem Jahr eine Ausbildung zum IT-Accountant an.

Natürlich ist auch ein Blick über die Grenzen hilfreich. Wir sind mit der Bundessteuerberaterkammer bei wesentlichen berufsständischen Fragen in einem regelmäßigen Austausch. Es zeigt sich, dass die deutschen Kolleginnen und Kollegen mit denselben Fragen konfrontiert sind und ebenso nach Antworten suchen wie wir.

E-Government-Gesetz ab 1.1.2020

Ab 1. Jänner tritt das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden (E-Governement-Gesetz) in Kraft. Gleichzeitig gilt für Unternehmen ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung, elektronische Zustellungen der Behörden entgegenzunehmen. Weil wir dazu bereits vereinzelt Anfragen von Ihnen erhalten haben, berichten wir in dieser Ausgabe auch, was die neue elektronische Zustellung für Sie und Ihre Kanzlei bedeutet. Eines vorweg: Obwohl vorerst keine Sanktionen vorgesehen sind, sind wir gut beraten, uns mit diesem Thema auseinanderzusetzen. ■

Wir können neue Dienstleistungen anbieten, wie etwa die Organisation der digitalen Buchführung für Unternehmen oder den Aufbau und das Führen eines revisionssicheren Belegarchivs.

© FROM2015/ISTOCK

© MASHE/ISTOCK

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW PERSONALTAGUNG 2020

AKTUELLES ZUR LOHNSTEUER, SOZIALVERSICHERUNG, ARBEITSRECHT

23. JÄNNER 2020, WIEN | 9.00 – 17.00 UHR

REFERENTEN
Ing. Mag. Ernst Patka, StB MMag. Bernhard Geiger,
StB Dr. Stefan Steiger, Mag. jur. Friedrich Schrenk

SEMINARORT
RADISSON BLU PARK ROYAL PALACE HOTEL
Schlossallee 8, 1140 Wien
www.austria-trend.at/de/hotels/park-royal-palac

REFERENTEN

WP/StB	EUR 330,– netto (ÖGSW 270,–)
Berufsanwärter	EUR 270,– netto (ÖGSW 210,–)

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen

ANMELDUNG
sekretariat@oegsw.at, www.oegsw.at
sabine@kosterski.at

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegsw.at

DIE JEEP® RANGE AB € 17.000,–

BEI FCA BANK FINANZIERUNG INKL. 4 JAHRE GARANTIE*

Jeep®
THERE'S ONLY ONE

Gesamtverbrauch: 4,6–17,1 l/100 km, CO_2-Emissionen: 121–395 g/km.
Symbolfoto. Stand 09/2019. * Unver. empf. Aktionspreis inkl. Modellbonus, Händlerbeteiligung und modellabhängigem Finanzierungsbonus von der FCA Bank GmbH. Freibleibendes Angebot gültig bis 30.09.2019. Banküblicher Bonitätskriterien, Wohnsitz/Beschäftigung in Österreich. Nicht kumulierbar mit anderen Finanzierungsaktionen. 2 Jahre Neuwagengarantie und 2 Jahre Jeep® Care mit Fahrleistung von 120.000 km. Jeep® ist eine eingetragene Marke der FCA US LLC.

FCA BANK Austria

DENZEL
WENN AUTO, DANN DENZEL.

Kundencenter Wien Erdberg, Erdbergstraße 189-191, Tel. 01/740 20-4554
Kundencenter Wien Floridsdorf, Brünner Straße 62, Tel. 01/278 15 14-6140
www.denzel.at

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über die Digitalisierung

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über den Immobilienmanager Michael Ehlmaier

10 **SCHWERPUNKT** Klaus Wiedermann über Steuer- und Rechtsformgestaltung bei Immobilien

16 **PRAXIS** Über die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über Feststellungen gem. § 188 BAO

20 **BRENNPUNKT FINANZSTRAFRECHT** Klaus Hübner über Hausdurchsuchungen bei Wirtschaftstreuhändern

23 **SERVICENETZWERK** Das ÖGSWomaNet: Frauen in der Steuerberatung

28 **NEUE BERUFSFELDER** Die Unternehmensberatung darf keine untergeordnete Rolle mehr spielen.

29 **CHANGE MANAGEMENT** Wir hinterlassen überall Daten: Martin Setnicka über Artificial Intelligence und Predictive Analytics

30 **BERUFSANWÄRTER** „Mein Tag als Berufsanwärter“: Arthur Schlägel erzählt über das Erfahrungen sammeln

31 **JUNGE ÖGSW** Über Coworking und Shared Office Space

32 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Martin Schereda über Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten

33 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über die CO_2-Steuer

35 **STEUERTIPPS** Klaus Wiedermann gibt aktuelle Steuertipps

36 **SOFT SKILLS** Online oder vor Ort? Meetings der Zukunft

38 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

39 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Gerald Hörhan gibt Auskunft

40 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

42 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Layout:** Mag. (FH) Marion Dorner **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Mag. Klaus Gaedke, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Nicole Lugger, Mag. Karin Pollack, Mag. Thomas Saller, Dr. Martin Schereda, Arthur Schlägel, Martin Setnicka, Mag. Jürgen Sykora, Dr. Verena Trenkwalder, Ronald Wahrlich, DDr. Klaus Wiedermann **Druck:** Berger Druck, Horn **ÖGSWissen** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.500 **Verlagsanschrift:** MANZ´sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © CNYTHZL/ISTOCK

Immobilien & Digitalisierung

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der „Wandel als Chance“ und alles, was sich rund um die Themen Digitalisierung und Change Management dreht, beschäftigt uns schon eine ganze Weile. Und wir als ÖGSW sind stets bemüht, Sie diesbezüglich mit den neuesten Informationen und jeder Menge Knowhow zu versorgen.

Für die aktuelle Herbst-Ausgabe der ÖGSWissen haben wir uns auf zwei Themen fokussiert: Immobilien und – einmal öfter – Digitalisierung, die uns schon länger beschäftigt und auch noch weiter beschäftigen wird. Unser verdienter Kollege Klaus Wiedermann hat sich für unseren Schwerpunkt (ab Seite 10) für Sie mit Steuer- und Rechtsformgestaltungen bei Immobilien beschäftigt. Für unsere Rubrik „Personality“ (Seite 8) haben wir Michael Ehlmaier, österreichischer Immobilienmanager des Jahres 2018, porträtiert. Praxisbezogen sind auch die Beiträge über „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ (Seite 16) und „Coworking und Shared Office Space“ (Seite 31).

Mit Digitalisierung als ständige Herausforderung und Chance für unsere Branche befasst sich die Rubrik Change Management (Seite 29), in der es um unsere Datenspuren geht, die wir ständig hinterlassen. Und die Rubrik „Softskills“ (Seite 36) berührt gleich beide Highlights unserer aktuellen Ausgabe. ÖGSW-Geeralsekretärin Sabine Kosterski hat sich mit dem spannenden Thema „Meetings der Zukunft“ befasst.

Für alle, die in diesem Sommer nicht nur mit der Hitze, sondern auch mit schlechtem Gewissen wegen des CO_2-Fußabdrucks zu kämpfen hatten: Unsere Kollegin und Steuerexpertin Verena Trenkwalder schreibt in ihrer Rubrik „Im Fokus“ über die CO_2-Steuer.

Bleibt mir an dieser Stelle nur noch, Ihnen nicht nur eine spannende Lektüre zu wünschen, sondern auch einen spannnenden Herbst, in jeder Hinsicht!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Einladung zur

ÖGSW Generalversammlung

Donnerstag, 5. Dezember 2019
16.00 bis 18.00 (voraussichtl. Beginn 16.30)
ÖGSW, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Generalversammlung und
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2018
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Allfälliges

Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir Sie, sich per E-Mail unter *sekretariat@oegsw.at* oder per Fax 01/315 45 45-33 **bis spätestens 22. November 2019** anzumelden!

Sommer-Event in Fuschl

UMGRÜNDUNGEN. Umsetzung in der Praxis.

Die Fuschler Fachtagung eröffnete unser neuer Salzburger ÖGSW Landesleiter und Kollege Thomas Saller. Dieses Jahr stand das Thema Umgründungen im Fokus. Rechtsanwalt Gerald Schmitzberger erläuterte alle zivilrechtlichen Aspekte. Wie eine Unternehmensbewertung in allen Facetten nachvollziehbar ist, darauf konzentrierte sich Kollegin Claudia Reschny-Birox. Am Abend genossen die Kollegen bestes Wetter in Fuschl bei einem Aperitif und gutem Essen. Bei Jazz-Musik wurde später getratscht und getanzt. An der Bar ließen einige den Abend gemütlich ausklingen. Am Tag darauf ging es weiter mit Vorträgen des Kollegen Harald Manessinger, der die Auswirkungen auf den Jahresabschluss, das Rechnungswesen und die steuerliche Gewinnermittlung aufzeigte. Kollege Stefan Steiger schloss die Tagung mit den sozialversicherungsrechtlichen Highlights fulminant ab. Manche nutzten die Zeit, um am Fuschler See die Seele baumeln zu lassen und wieder für den Alltag aufzutanken. Die ÖGSW dankt allen Teilnehmern, Referenten und der Organisatorin Sabine Kosterski für das erfolgreiche Event. Tagungsunterlagen und Audio-CDs können im ÖGSW-Sekretariat unter Tel. 01/315 45 45, per Fax DW 33 oder unter www.oegsw.at bestellt werden. Die nächste Fuschler Fachtagung findet von 2. bis 3. Juli 2020 statt.

Über den Dächern von Innsbruck

Das Sommerfest war eindeutig fest in Frauenhand.

© HANNES KNAPP/TRAVELLERS DREAMCATCHER, SALZBURGERLANDTOURISMUS

Inzwischen fast schon traditionell laden die Junge Garde der Tiroler ÖGSW und der Landesleiter zum Sommerfest ein. Am 11. Juli war es wieder so weit – in einer ganz besonderen Location, die ansonsten nicht zugänglich ist: In der Zentrale der HypoTirolBank im Penthousebereich wurde gegrillt und in sehr netter Atmosphäre viel miteinander geplaudert.

Netzwerken

STEIERMARK. Sommerfest der ÖGSW

Am 6. Juni fand über den Dächern von Graz in der Skybar des Schlossbergrestaurants der Sommerempfang der ÖGSW-Steiermark statt. Den widrigen Wetterverhältnissen trotzten 60 Kolleginnen und Kollegen und genossen den Abend in vollen Zügen. Die Gastgeber ÖGSW-Landesleiter Klaus Gaedke und KSW-Landespräsident Friedrich Möstl begrüßten unter anderem ÖGSW Spitzenkandidat Kollegen Herbert Houf, der mit seiner charmanten Gattin angereist ist, Paul Haase, Gerhard Gaedke und Doris Wagner.

In der Skybar in Graz: Gastgeber und ÖGSW Landesleiter Klaus Gaedke (re.) begrüsste über 60 Gäste, darunter ÖGSW Spitzenkandidat Herbert Houf (2. v. re.).

© FOTOS BEIGESTELLT

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Geburtstag.

70 Jahre

Hermann Huber. Der Kärntner feierte am 8. August seinen 70er und begeht am 19. November sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Er ist Bürgermeister und Landtagsabgeordneter. Bei Arbeiten im eigenen Forst und bei der Jagd kann er Erholung finden. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Ferdinand Kwasnitzka. Der Niederösterreicher feierte am 22. September seinen 70er. Er genießt das Loslassen vom beruflichen Alltag und verwendet seine gewonnene Zeit zur Verbesserung seines Golflevels und für Urlaube. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

60 Jahre

Angelika Neuner. Die Tirolerin feierte am 8. August ihren 60er. Ihre Leidenschaft ist das Musizieren mit Familie und Freunden. Bei einem guten Buch kann sie so richtig entspannen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Erwin Lang. Der Wiener feierte am 1. Juli sein 20-jähriges Berufsjubiläum und am 24. August seinen 60er. Der leidenschaftliche Tänzer schwingt mehrmals pro Woche das Tanzbein. Überdies wandert und läuft er sehr gerne. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Margit Bläuel. Die Niederösterreicherin feierte am 4. September ihren 60er. Sie entspannt am liebsten bei Gartenarbeit, beim Wandern im Waldviertel oder in einem klassischen Konzert des Wiener Musikvereins. Gemeinsam mit ihrem Mann genießt sie mehrtägige Radtouren im In- und Ausland. Bei Schlechtwetter betreibt sie Ahnenforschung. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

FOTOS BEIGESTELLT

Gabriela Mayer. Die Wienerin feierte am 7. August ihren 50er. Die Fußball-Mama verbringt gerne ihre Wochenenden auf diversen Fußballplätzen, um ihren Sohn spielen zu sehen. Bei Städtereisen kann sie die Seele baumeln lassen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

50 Jahre

Edith Aigner. Die Niederösterreicherin feierte am 10. Juli ihren 50er. Als Sommerkind liebt sie den Sommer und verbringt ihre Urlaube am liebsten an einem österreichischen See oder auf einer Almhütte – mitten in der Natur. Außerdem liest sie gerne, vor allem zum Thema Persönlichkeitsentwicklung und Mentaltraining. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

30 Jahre

Kristina Noebauer-Kranl. Die Niederösterreicherin feierte am 2. Juli ihren 30er. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit ihrem Mann und ihrer 2-jährigen Tochter in der Natur. Auf Reisen oder beim Sport findet sie Ausgleich. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Birgit Schrempf. Die Salzburgerin feierte am 26. Juli ihren 30er. Als leidenschaftliche und experimentierfreudige Köchin darf ein bisschen Schärfe nie fehlen. Sie verbringt gerne Zeit in der Natur, am liebsten in den Bergen. Dort lässt es sich mit anderen lustigen Menschen gut auf einer Hütte aushalten. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Auf Immobilien stehen

PORTRÄT. Michael Ehlmaier ist Immobilienmanager des Jahres 2018. Er versteht sich als Dienstleister in einer Branche, deren anhaltender Höhenflug ihm und seiner Mannschaft viele Möglichkeiten eröffnet. Von Karin Pollack

Michael Ehlmaier: Sein Unternehmen hat 195 Mitarbeiter in fünf Geschäftsbereichen.

© EHL

Es gibt Menschen, bei denen im Bruchteil einer Sekunde alles auf dem Tisch liegt. Viel Energie, wenig Zeit, aber die Erfahrung, dass sich mit Fokus und Freundlichkeit noch immer alles ausgegangen ist. Es ist ein heißer Spätnachmittag im Juli, das Büro in der Prinz Eugen-Straße wirkt in seiner grauen, eher technischen Sachlichkeit ein wenig verwaist. Es ist Sommer und Urlaubszeit, auch für Michael Ehlmaier, der eigentlich nach Hause zu seinen vier Kindern möchte. Doch auf die Frage, ob Immobilien denn immer noch ein zukunftsträchtiges Geschäft sei, hat man bei ihm das Lieblingsthema erwischt. Und plötzlich ist sie da, die ganze Aufmerksamkeit. „Ich fahre seit zehn Jahren auf der Hochschaubahn“, sagt er und meint das uneingeschränkt positiv. Seit der Bankenkrise 2008 wollen viele vorzugsweise nicht mehr in Aktien und Anlagen investieren, wollen nicht von anonymen Managern außerhalb ihres Einflussbereiches abhängen, sondern „lieber in Beton-Gold investieren, wie wir das früher genannt haben“, erklärt er den Erfolg seiner Branche in wenigen Sätzen. Sein Unternehmen EHL Immobilien hat 195 Mitarbeiter in fünf Geschäftsbereichen: vom Asset-Management bis zur Hausverwaltung. „Wir verstehen uns als Komplett-Dienstleister, haben selbst aber keinen Immobilienbesitz“, betont Ehlmaier, der dadurch niemals mit seinen Kunden in Konkurrenz tritt. Klingt alles logisch, hemdsärmelig und sympathisch.

„Ich fahre seit zehn Jahren auf einer Hochschaubahn“, sagt Michael Ehlmaier und meint das uneingeschränkt positiv.

Auch da ist er unverblümt ehrlich

Michael Ehlmaier ist ein Selfmademan. Ins Immobiliengeschäft ist der 1969 geborene Wiener eher zufällig reingerutscht. Überaus behütet im 12. Bezirk aufgewachsen, wollte er nach dem Studium an der Wirtschaftsuniversität „irgendwo in den Verkauf gehen“, sagt er. Und, auch da ist er unverblümt ehrlich, er wollte nicht immer im Büro sitzen, sondern lieber draußen bei Kunden unterwegs sein. Immobilien schienen ihm für diese Wünsche ein ideales Umfeld, er heuerte bei CPB Immobilien an. „Dass das Büro in den Ringstraßenga-

lerien war, hat mir auch gefallen.“ Er machte seine Sache erfolgreich mit dem ihm eigenen Elan. Als sein damaliger Chef Michael Mitterdorfer 1998 ins Wlaschek-Imperium wechselte, wurde Ehlmaier mit nur 29 Jahren der Geschäftsführer des Unternehmens. Und darauf ist er bis heute stolz.

Den Big Bang in seiner Karriere brachte die Bankenkrise 2008. Da wollten die Eigentümer der CPB das Unternehmen verkaufen – und „nachdem ich meine Frau um Erlaubnis gefragt habe, habe ich ihnen selbst ein Angebot für die Übernahme gemacht“. Das Management-Buy-out klappte. Wenn er heute auf die letzten zehn Jahre zurückblickt, hat es sich für ihn ausgezahlt. „Die Mietpreise sind langsam gestiegen, um zirka 15 Prozent, doch der Markt für Eigentum ist um 80 Prozent gewachsen“, erklärt er, und von dieser Dynamik profitiert das Business. „Solange die Zinsen so niedrig sind, bleiben Immobilien eine attraktive Anlagemöglichkeit“, sagt er, und gibt dabei auch zu, dass niemand weiß, wie lange dieser ohnehin schon sehr lange währende Boom anhalten wird. „Wir beobachten den Markt sehr genau, um Vorzeichen rechtzeitig zu erkennen“, sagt er. Dabei ginge es nicht nur ums Geschäft, sondern auch um die Verantwortung für seine Mitarbeiter. „Ohne mein Team wäre unser Erfolg nicht möglich“, sagt er und vergleicht es mit einer super Fußballmannschaft. Ein Mix aus Jungen und erfahrenen Mitarbeitern ist ihm wichtig und die geringe Fluktuation ein Zeichen, dass „die Leute gern beim mir arbeiten, die Loyalität meines Teams genieße ich“.

„Ohne mein Team wäre unser Erfolg nicht möglich“, sagt er und vergleicht es mit einer super Fußballmannschaft.

Er spielt Geige und ist Rapid-Fan

Worum es ihm sonst noch im Leben geht? „Je besser man finanziell dasteht, umso weniger wichtig wird das Geld“, sagt er und betont, dass seine prägendste Erfahrung die Zeit im Zivildienst war. Bei der Caritas hat er Menschen am Rande der Gesellschaft kennengelernt. „Da lernt man für ein ganzes Leben zufrieden und dankbar zu sein“, sagt er. Und wichtig ist ihm seine Familie. Seine Kinder sind 15, zwölf, acht und drei Jahre alt. Die älteste Tochter Anna hat gerade ein Praktikum im Unternehmen des Vaters gemacht. Ehlmaier hat für sie auch Visitenkarten mit der Job-Bezeichnung „Praktikantin“ drucken lassen.

Und auch sonst mag er es vielseitig. Er spielt Geige („seit seinem sechsten Lebensjahr und immer noch regelmäßig bei Benefizveranstaltungen“), ist Rapid-Fan („und gerne am Fußballplatz“) und mag Sport („auch, wenn man mir das nicht sofort ansieht“). Aber jetzt ist es Punkt 17 Uhr, seine langjährige Assistentin überreicht ihm sein Handy mit einem wichtigen Telefonat. Er wird es im Auto führen. „Danke, hat mich gefreut“, sagt er und es klingt ehrlich. Nach 40 Minuten ist klar: Viel Energie, wenig Zeit – Michael Ehlmaier hat ein großes Herz, das er sich unter allen Umständen bewahren will. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

Kritisch hinterfragt

Mit den Klienten in die Cloud

Mag. Sonja Weissenbäck-Kabicher (Kanzlei Dr. Gruber & Partner), im Gespräch mit Renate Benedict (dvo).

BEIGESTELLT

Renate Benedict: Sie arbeiten in Ihrer Kanzlei seit vier Jahren ausschließlich online. Warum haben Sie sich für den Umstieg entschieden?

Sonja Weißenbäck-Kabicher: Damals standen wir vor der Entscheidung, entweder in eine neue EDV zu investieren oder alles auszulagern. Wir entschieden uns für die Cloud-Lösung und gaben unsere gesamte IT-Infrastruktur zur dvo. Dadurch konnten wir die beträchtliche Investition in neue EDV vermeiden, und dvo kümmert sich seither um Software-Wartung und Datensicherung im Rechenzentrum.

Wie lief die Übersiedlung zu net:center ab?

dvo hat alle unsere Daten über das Wochenende in die Cloud transferiert. Wir haben am Freitag mit der Arbeit aufgehört und am Montag einfach weitergearbeitet, nur eben online.

Wie hat sich die Zusammenarbeit mit den Klienten verändert?

Ich bin ein begeisterter Fan von net:center für Klienten. Idealerweise arbeiten wir an den vom Klienten online eingegebenen Daten in der Kanzlei weiter. Im Notfall können wir sogar vorübergehend die Buchhaltung übernehmen. Unsere Klienten sind begeistert.

Welches Gefühl haben Sie beim Thema Datensicherheit?

Ich bin froh, dieses Thema in kompetenten Händen zu wissen.

Das vollständige Interview lesen Sie auf www.dvo.at/blog

Steuer- und Rechtsformgestaltung bei Immobilien

IMMOBILIEN. Ein Überblick über ertrag- und verkehrsteuerliche Eckpunkte und Optimierungsansätze für Transaktionen und Umgründungen mit Immobilien in den häufigsten Rechtsformen. Von Klaus Wiedermann

ZUM AUTOR
DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer
wiedermann@steuer-bar.at

Dieser Beitrag soll dem Praktiker einen pointierten Überblick über wesentliche ertrag- und verkehrsteuerliche Eckpunkte und Optimierungsansätze für Transaktionen und Umgründungen mit Immobilien in den häufigsten Rechtsformen (GmbH, KG, Privatstiftung und natürliche Person) geben. Der Beitrag spannt dabei den Bogen von der Gründung bzw. dem Unternehmens- oder Immobilienerwerb über zentrale Aspekte der laufenden Besteuerung bis hin zur Übertragung bzw. Umgründung und berücksichtigt auch Sonderaspekte wie den Fruchtgenussvorbehalt.

1) Gründung bzw. Umgründung

a) Grunderwerbsteuer

- Die Einlage von Grundstücken in die Kapitalrücklage einer GmbH oder KG unterliegt nach Ansicht des BMF der Grunderwerbsteuer mit dem Stufentarif vom Grundstückswert. Demgegenüber sieht das BMF bei Einlage in das variable Kapitalkonto einer KG eine Gegenleistung im Anspruch des Gesellschafters gegenüber der KG auf Auszahlung bzw. Entnahme, weshalb der 3,5%ige Steuersatz auf den Verkehrswert der Gegenleistung (und damit der eingelegten Immobilie) zur Anwendung gelangt. Dasselbe gilt in den Fällen der Erhöhung des Stammkapitals oder des fixen Kapitalkontos.
- Gleichzeitig führt eine Sacheinlage regelmäßig zu einer ertragsteuerlichen Realisation (bei GmbH immer zu 100%, sonst – von Fällen der Schenkung an andere Gesellschafter abgesehen – in Höhe der „Fremdquote“, dh in Höhe der Beteiligung der anderen Personengesellschafter; vgl. Rz 6020, 5927a und 5927b EStR).

Veränderungen können ein Sprungbrett für Weiterentwicklung sein oder auch Auslöser für Krisen.

© CNYTHZL/ISTOCK

Veräußert die Personengesellschaft selbst ihre Immobilien, ist die Alt- oder Neuvermögenseigenschaft aus der Beteiligungsdauer des jeweiligen Gesellschafters zu beurteilen.

b) Umgründung mit Trennung vom Betrieb

- Während die Zurückbehaltung der Immobilie bei einem Zusammenschluss des Betriebes mit einer bestehenden oder neu gegründeten OG oder KG (gemäß Art. IV UmgrStG) hinsichtlich der gesamten Immobilie ertragsteuerneutral erfolgen kann, wenn diese sogleich an die OG bzw. KG vermietet wird und sich dadurch zum Sonderbetriebsvermögen verwandelt, führt die Zurückbehaltung einer bebauten Liegenschaft bei Einbringung des Einzelunternehmens in eine GmbH aufgrund des Trennungsprinzips zu einer steuerpflichtigen Entnahme des Gebäudes (Grund und Boden wird gemäß § 6 Z 4 EStG zum Buchwert entnommen). Diese kann gemäß § 16 Abs. 5 letzter Absatz UmgrStG seit 1.8.2018 durch Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums am Gebäude an die den Betrieb übernehmende GmbH im Wege eines Baurechts vermieden werden (während der Grund und Boden zum Buchwert und daher steuerneutral ins Privatvermögen entnommen werden kann). Dabei gilt die Übertragung des Gebäudes als im Zuge der Einbringung verwirklicht, wenn Baurechtsvertrag und Einbringungsvertrag aufeinander Bezug nehmen und das Gesuch auf Einverleibung des Baurechts im Rückwirkungszeitraum, dh vor Unterfertigung bzw. Wirksamkeit des Einbringungsvertrages, gestellt wird und das Baurecht in weiterer Folge auch tatsächlich eingetragen wird.
- Soll eine in einer GmbH befindliche Immobilie vom Betrieb getrennt werden, so ist dies durch Ausgliederung dieses Betriebes in eine Tochter- bzw. Schwestergesellschaft nach Maßgabe des Art III UmgrStG (Einbringung) bzw. Art. VI UmgrStG (Abspaltung mit zivilrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge) unter Zurückbehaltung der Immobilie ertrag- und grunderwerbsteuerneutral möglich.

c) Stiftungseingangssteuer

- Zuwendungen an Privatstiftungen unterliegen grundsätzlich der 2,5%igen Stiftungseingangssteuer (vom gemeinen Wert der grundstückbesitzenden GmbH). Die Widmung österreichischer Grundstücke unterliegt hingegen einer bis zu 6%igen Grunderwerbsteuer (Erhöhung der Grunderwerbsteuer zum Stufentarif um 2,5% Stiftungseingangssteueräquivalent). Steuerbasis hierfür ist der Grundstückswert.

2) Unternehmens- bzw. Immobilienerwerb

- Während der Erwerber eines (Teil-) Betriebes oder Mitunternehmeranteils („Asset Deal") die Möglichkeit zur Abschreibung der erworbenen stillen Reserven und des Firmenwertes hat und die Zinsen für das zum Zweck des Erwerbes aufgenommene Fremdkapital als (Sonder-) Betriebsausgaben absetzen kann, bestehen diese Vorteile beim Erwerb einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung („Share Deal") durch eine natürliche Person oder Privatstiftung nicht. Die Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen kann allerdings dadurch erzielt werden, dass der Erwerb über eine Käufer-Kapitalgesellschaft erfolgt, welche die erworbene Kapitalgesellschaft als Gruppenmitglied in ihre Unternehmensgruppe einbezieht.
- Ertragsteuerlich optimal wäre der Erwerb einer vermögensverwaltenden Immobilien-KG/OG (mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Privatvermögen), wodurch auch die erworbenen stillen Gebäude-Reserven abgeschrieben werden können. Anders als beim Erwerb einer Immobilienkapitalgesellschaft kann jedoch die Grunderwerbsteuer kraft „Anteilsvereinigung" durch Kauf eines Anteils von mehr als 5% durch einen gruppenmäßig nicht verbundenen zweiten Gesellschafter nicht vermieden werden, da bereits der Wechsel von mindestens 95% der Anteile an der Personengesellschaft zur Grunderwerbsteuerpflicht führt.

Ertragsteuerlich optimal wäre der Erwerb einer vermögensverwaltenden Immobilien-KG/OG.

3) Laufende Besteuerung

a) Steuersatz/Steuerbelastung/Verlustverwertung

- Die GmbH bzw. Privatstiftung ermöglicht im Gegensatz zur KG oder natürlichen Person eine steuerschonende Thesaurierung der (noch) nicht ausgeschütteten Gewinne, wobei die Gewinne bereits nach Abzug der 25%igen Körperschaftsteuer reinvestiert oder zur Fremdkapitaltilgung verwendet werden können. Bei Einzel- oder Mitunternehmern reduziert nur der 13%ige „Gewinnfreibetrag" die Ertragsteuerbelastung auf bis zu 43,5%, während die Gesamtsteuerbelastung körperschaftsteuerpflichtiger Gewinne einer GmbH nach KESt-pflichtiger Ausschüttung 45,625% beträgt.
- Laufende Verluste einer betriebsführenden GmbH können durch einen Zusammenschluss gemäß Art IV UmgrStG zu einer Mitunternehmerschaft (z.B. über eine atypisch stille Einlage in die GmbH) von einer natürlichen Person verwertet werden. Verlustvorträge einer solchen GmbH können hingegen durch eine Umwandlung gemäß Art II UmgrStG (z.B. in eine KG) auf den Gesellschafter über-

© ILYALIREN/ISTOCK

tragen werden, sofern dieser die Verluste im Verlustentstehungszeitraum (mittelbar) „miterlebt“ hat.

b) Vermögensverwaltende Personengesellschaft

- Gemäß Rz 6018 EStR sind bei vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaften aus einem Werbungskostenüberschuss resultierende Verluste, soweit sie über die Hafteinlage (oder gleichwertige Haftungserweiterung) des Kommanditisten hinausgehen, grundsätzlich nicht diesem, sondern dem Komplementär zuzurechnen. In gleicher Höhe sind Einnahmenüberschüsse dem Komplementär zuzurechnen. Demgegenüber gehen Verluste kapitalistisch beteiligter, beschränkt haftender Mitunternehmer bei diesen seit 2016 auf Wartetaste (§ 23a EStG).

Das Halten von Immobilienvermögen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer KG mit Gewinnermittlung nach § 5 ist grundsätzlich steuerlich gegenüber dem Halten im Privatvermögen vorteilhaft, außer es handelt sich um begünstigtes „Altvermögen“.

- Wird ein Anteil an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft verkauft, gilt dies gemäß § 32 Abs 2 EStG als anteiliger Verkauf der von der Personengesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter (insbesondere Immobilien, Beteiligungen und Wertpapiere).
- Veräußert die Personengesellschaft selbst ihre Immobilien, ist die Alt- oder Neuvermögenseigenschaft aus der durchgerechneten Beteiligungsdauer des jeweiligen Gesellschafters zu beurteilen.
- Bei entgeltlichem oder unentgeltlichem Gesellschafterwechsel bleibt das Umsatzsteuersubjekt „Miteigentumsgemeinschaft“ bzw. KG/OG bestehen, sodass keine Vorsteuerkorrektur erfolgt.
- Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften wird die ImmoESt (§ 30 EStG) nicht im Feststellungsverfahren für die VuV-Einkünfte ausgewiesen, sondern in der Veranlagung des Gesellschafters erfasst. Bei einer betrieblich tätigen KG und OG wird die ImmoESt hingegen im Feststellungsverfahren ausgewiesen (Rz 6709; keine Endbesteuerung im betrieblichen Bereich).

c) Privatvermögen versus Betriebsvermögen

- Das Halten von Immobilienvermögen (samt Beteiligungen an Immobiliengesellschaften) im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer KG mit Gewinnermittlung nach § 5 ist grundsätzlich steuerlich gegenüber dem Halten im Privatvermögen vorteilhaft, außer es handelt sich um begünstigtes „Altvermögen“. Verlustüberhänge aus Immobilienverkäufen dürfen nämlich zu 60% (aus Beteiligungsverkäufen zu 55%) mit anderen (auch lohnsteuerpflichtigen) Einkünften verrechnet oder als Verlustvortrag vorgetragen werden, während im Privatvermögen Immobilienverkaufsverluste zu 60% (ohne Antrag 15 Jahre lang zu je 4%) nur mit Vermietungseinkünften verrechenbar sind.
- Die gesetzliche jährliche AfA beträgt im Betriebsvermögen ab 1.1.2016 grundsätzlich 2,5% und nur für Wohnraum 1,5%, im Privatvermögen generell nur 1,5%. Instandsetzungskosten von Geschäftsräumen sind im Betriebsvermögen sofort abzuziehen, beschleunigte Abschreibungen von Wohnhaussanierungsaufwendungen (auf zehn bzw. 15 Jahre) und Aufwendungen nach §§ 3 bis 5 MRG sind jedoch nur im Privatvermögen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglich.

d) Unentgeltliche Immobilienübertragung und Fruchtgenussvorbehalt

- Bei Erbfolge mit Immobilien und bei Immobilienschenkung (auch bei gemischter Schenkung mit einer Gegenleistung unter 50% des gemeinen Wertes):
  - Fortführung der steuerlichen Werte (fortentwickelte Anschaffungskosten), der AfA und der Zehntel- bzw. Fünfzehntelabsetzungen;
  - keine Realisation (Aufdeckung) stiller Reserven (da kein § 30 EStG)
  - Aufrechterhaltung Altvermögenseigenschaft
- Da gemäß Rz 22 LRL die unentgeltliche Übertragung der Einkunftsquelle die Betätigung für den Übertragenden beendet und daher eine Schenkung vor Ablauf des (bis zu 20 bzw. 25 Jahre dauernden) Zeitraumes zur Erzielung eines Totalüberschusses zur Annahme von Liebhaberei führen kann, könnte die Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts übertragen werden. Dies löst in der Familie Grunderwerbsteuer (zum Stufentarif) vom (ungekürzten) Grundstückwert aus.
- Selbst wenn der zivilrechtliche Eigentümer einem Veräußerungs- und Belastungsverbot unterworfen wird, hat der Fruchtnießer jedoch idR keine AfA. Anderes gilt laut VwGH (zB 12.12.2007, 2006/15/0123), wenn er die Chance von Wertsteigerungen hat und das Risiko von Wertminderun-

gen trägt; dies ist nach Rz 124 EStR nur bei treuhandähnlicher Position des zivilrechtlichen Eigentümers denkbar. Rz 113a EStR ermöglicht eine Nachbildung der AfA durch tatsächliche (vor dem jeweiligen Jahresende erfolgte) Zahlung einer publizitätswirksam (allenfalls nachträglich, aber vor dem jeweiligen Jahresende) vereinbarten Substanzabgeltung durch den Fruchtnießer. Diese unterliegt laut BMF ab Überschreiten der Kleinunternehmer(netto)grenze der 20%igen Umsatzsteuer sowie einer 2%igen Dienstbarkeitsgebühr gemäß § 33 TP 9 GebG vom versicherungsmathematischen Barwert.

- In Rz 115a EStR wurde die Judikatur des VwGH (31.3.2017, Ra 2016/13/0029) berücksichtigt, wonach der Verkauf oder entgeltliche Verzicht durch den Fruchtnießer nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist des § 31 EStG nicht mehr steuerpflichtig ist. Beträgt allerdings das Entgelt für den Verzicht auf das Fruchtgenussrecht und das Entgelt für die Immobilienübertragung zusammen mindestens 50% des vollen Immobilienwerts, erfolgt eine Immobilienertragsbesteuerung nach § 30 EStG. Demgegenüber unterliegt das Entgelt für einen Wohnrechtsverzicht nach Rz 6611 EStR der Tarifbesteuerung nach § 29 Z 3 EStG, außer der Verzicht erfolgt im Anschluss an einen Immobilienverkauf (dann wiederum Immobilienertragsbesteuerung gemäß § 30 EStG).

4) Übertragung und Umgründung

a) Share Deal

- Der Verkauf einer Beteiligung an einer grundstückbesitzenden GmbH durch eine natürliche Person unterliegt im Privat- und Betriebsvermögen (somit auch im Fall eines Verkaufs durch eine KG) der 27,5%igen Besteuerung nach Maßgabe des § 27a EStG. Zusätzlich fällt 0,5% Grunderwerbsteuer an, wenn eine Person 95% aller Anteile erwirbt oder bei sich vereinigt. Beim Erwerb einer Immobilien-GmbH kann die GrESt durch Erwerb von mehr als 5% durch einen gruppenmäßig nicht verbundenen zweiten Käufer vermieden werden.
- Der Verkauf der Beteiligung an einer inländischen GmbH durch eine GmbH ist im Gegensatz zu einer internationalen Schachtelbeteiligung stets körperschaftsteuerpflichtig, sodass sich die steuerfreie Ausschüttung sämtlicher thesaurierter Gewinne vor Verkauf zur Senkung des Kaufpreises und des Veräußerungsgewinnes empfiehlt (anstatt eines bloßen Dividendenvorbehalts).
- Bei Privatstiftungen kann eine Steuerstundung für den Verkauf einer Immobilien-GmbH im Wege der Übertragung stiller Reserven auf eine über 10%ige von „Konzernfremden" gekaufte oder (im Wege einer Kapitalerhöhung) neu ausgegebene Beteiligung nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 KStG erreicht werden.

b) Asset Deal

- Der Gewinn aus dem Verkauf eines Betriebes oder Mitunternehmeranteils durch eine natürliche Person ist nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 und 5 EStG zu dritteln oder in den Fällen Pension, Erwerbsunfähigkeit oder Tod „halbsatzbegünstigt", vor Ablauf von 7 Jahren jedoch nur um den Freibetrag von (aliquot) EUR 7.300 zu reduzieren. Die Halbsatzbegünstigung im Pensionsfall (§ 37 Abs. 5 EStG) ist in der Regel besser als die 30%ige Immobilienbesteuerung, sodass ein Antrag auf Regelbesteuerung (zum Tarif) in Betracht kommt. Hierbei ist neben dem Schatteneffekt auch zu berücksichtigen, dass bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption sämtliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen der Tarifbesteuerung unterliegen (vgl Rz 6683 EStR).
- Gewinne aus dem Verkauf einer von natürlichen Personen gehaltenen Beteiligung an einer KG unterliegen gemäß § 30a Abs. 1 EStG hinsichtlich des Immobilienvermögens der KG dem 30%igen Sondersteuersatz. Diesbezüglich ist keine ImmoESt einzubehalten, sondern eine besondere Vorauszahlung gemäß § 30a Abs. 4 EStG zu leisten. Die Kosten der Immobilienveräußerung sind nur bei Ausübung der Veranlagungsoption (dh bei Tarifbesteuerung) abzugsfähig.
- Überschüsse aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Immobilien unterliegen der Immobilienertragsteuer in Höhe von 30%, welche grundsätzlich bei Zufluss des Veräußerungserlöses entsteht. Dies gilt auch bei einem Verkauf an eine vom Veräußerer gehaltene GmbH und auch bei Verkauf gegen Ratenzahlung (bei Rentenzahlung kommt es hingegen gemäß § 30a Abs. 4 EStG zur Tarifbesteuerung). Die in den Raten enthaltenen Zinsenanteile gehören allerdings nach der Judikatur des VwGH (28.11.2007, 2007/15/0145) zu den ebenfalls tarifsteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Nach Rz 6121c und Rz 5678 EStR ist eine solche Zinskomponente in wirtschaftlicher Betrachtung auch dann anzunehmen, wenn keine Zinsvereinbarung getroffen oder explizit Zinslosigkeit vereinbart wurde.

Die Ermittlung der Einkünfte einer Privatstiftung erfolgt grundsätzlich wie bei einer natürlichen Person.

Der Verkauf der Beteiligung an einer inländischen GmbH durch eine GmbH ist im Gegensatz zu einer internationalen Schachtelbeteiligung stets körperschaftspflichtig ...

- Beim Verkauf von am 31.3.2012 nicht mehr steuerverfangenen Immobilien ist die begünstigte Ermittlung des Veräußerungsüberschusses unter Ansatz von 86% fiktiven Anschaffungskosten möglich, woraus eine Effektivbelastung des Veräußerungserlöses mit 4,2% (bzw. bei gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts 3,5%) resultiert. Wird mit der Errichtung eines Gebäudes vor dem 31.3.2012 begonnen, stellt das Gebäude nach Rz

© CNYTHZL/ISTOCK

6655 EStR (unter Hinweis auf VwGH 18.10.2018, Ro 2016/15/0013) aufgrund der Einheitstheorie Altvermögen dar, weil die Spekulationsfrist des § 30 Abs. 1 lit. a EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012 bereits mit der Anschaffung des Grundstücks zu laufen begann und eine gesonderte Frist für das Gebäude nicht in Lauf gesetzt wurde.

- Die Ermittlung der Einkünfte einer Privatstiftung erfolgt grundsätzlich wie bei einer natürlichen Person (auch mit begünstigter Altvermögensbesteuerung), doch erfolgt die Steuererhebung erst in der Veranlagung in Form der (nach Maßgabe KESt-pflichtiger Zuwendungen gutschriftsfähigen) 25%igen Zwischen-Körperschaftsteuer und nicht durch Abzug der ImmoESt (vgl. § 24 Abs 3 Z 4 TS 2 KStG).

c) Share Deal nach einbringungsbedingter Anwachsung einer GmbH & Co KG

- Nach Einbringung der Kommanditanteile in die Komplementär-GmbH gemäß Art. III UmgrStG und der damit verbundenen ertragsteuerneutralen Anwachsung des KG-Vermögens in das Eigentum der GmbH ist ein Verkauf der übernehmenden GmbH unter Anwendung des Sondersteuersatzes gemäß § 27a EStG möglich.
- Das im Zuge der einbringungsbedingten Anwachsung von der KG auf die Komplementär-GmbH übertragene Immobilienvermögen unterliegt der Grunderwerbsteuer in Höhe von 0,5% vom Grundstückswert. ■

Was der Mieter zahlt

MIETRECHT. Über Betriebskosten und deren steuerliche Behandlung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Von Ronald Wahrlich

Wird eine Immobilie vermietet, kommt es regelmäßig zur Bezahlung von Betriebskosten durch den Vermieter und deren Weiterverrechnung an die Mieter. In diesem Beitrag soll dargestellt werden, was konkret unter dem Begriff Betriebskosten zu verstehen ist und wie solche Betriebskostenausgaben und -einnahmen steuerlich im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus V&V zu erfassen sind.

§ 21 MRG enthält eine taxative Aufzählung jener Kosten, die der Vermieter eines Mietobjektes, für welches das MRG zur Gänze anwendbar ist, an die Mieter als Betriebskosten weiterverrechnen darf. Keine Betriebskosten im Sinne dieser Bestimmung liegen vor, wenn Ausgaben durch das MRG einer anderen Kostenart (z.B. Erhaltungsmaßnahmen gem. § 3 MRG) zugewiesen werden. Nur jene Kosten, die laufende Kosten des Betriebes darstellen und in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehren, fallen unter § 21 MRG. Für Kosten des Betriebes von Gemeinschaftsanlagen (z.B. Aufzug, Garage udgl.) enthält § 24 MRG eine Rechtsgrundlage zur Weiterverrechnung der Betriebskosten, ohne jedoch eine § 21 MRG vergleichbare Aufzählung zu enthalten. Dennoch wird man sich in Bezug auf weiterverrechenbare Kosten auf die ratio legis des § 21 MRG stützen können. Erhaltungsmaßnahmen stellen daher auch im Rahmen von § 24 MRG keine Betriebskosten dar.

Die Verrechnung an die Mieter hat im Wege der Einzelverrechnung oder der Jahrespauschalverrechnung (in der Praxis das gängige Modell) zu erfolgen. Letztere basiert auf den im Vorjahr angefallenen Betriebskosten (maximal erhöht um 10 Prozent), welche an die Mieter in zwölf gleichen Beträgen verrechnet werden können. Der Vermieter hat alle im Laufe eines Kalenderjahres ihm gegenüber fällig gewordenen Betriebskosten in eine Abrechnung aufzunehmen, welche bis 30.6. des Folgejahres zu legen ist. Nicht bis spätestens 31.12. des Folgejahres an die Mieter verrechnete Betriebskosten präkludieren. Aus dem Saldo der im Abrechnungszeitraum vorgeschriebenen (nicht: bezahlten) Pauschalraten und den fällig gewordenen Betriebskosten ergibt sich eine allfällige Nachforderung des Vermieters oder Rückforderung der Mieter.

ZUM AUTOR
Ronald Wahrlich ist Steuerberater
ronald.wahrlich@gmx.net

Zu beachten ist, dass gem. ESt-RL Rz 6412 die Betriebskosten unter bestimmten Voraussetzungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ertragsteuerlich außer Ansatz gelassen werden können.

Sind §§ 21 und 24 MRG auf das Mietobjekt nicht anwendbar, besteht ein Anspruch des Vermieters auf Überwälzung von Bewirtschaftungskosten nur entsprechend einer Vereinbarung.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus V&V die im Kalenderjahr von den Mietern bezahlten (nicht: vorgeschriebenen) Betriebskosten (inklusive vereinnahmte nachverrechnete Betriebskosten) als Einnahmen zu berücksichtigen. Rückzahlungen an die Mieter stellen negative Einnahmen dar.

In der Tabelle auf Seite 17 soll kurz dargestellt werden, inwieweit die einzelnen Betriebskostenausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte aus V&V grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Zu beachten ist, dass gem. ESt-RL Rz 6412 die Betriebskosten auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ertragsteuerlich außer Ansatz gelassen werden können (Wahlrecht). Dies gilt aber nur im Vollanwendungsbereich des MRG bei den Einkünften aus V&V. Die Möglichkeit, die Betriebskosten außer Ansatz zu lassen, erfährt zwei Einschränkungen: Zum einen stellen die vom Vermieter zu tragenden Betriebskosten für leer stehende Objekte jedenfalls sofort abzugsfähige Werbungskosten dar. Zum anderen sind jene Betriebskosteneinnahmen, denen keine Ausgaben gegenüberstehen, jedenfalls als Einnahmen anzusetzen. Letzteres betrifft v.a. die Eigenverwaltung und Eigenbetreuung des Hauses durch den Vermieter. ■

[1] Mietrechtsgesetz idF BGBl I 58/2018.

[2] D.h. soweit keine Vollausnahme gem. § 1 Abs. 2 MRG (z.B. Dienstwohnungen, Gebäude mit maximal zwei Mietgegenständen) oder Teilausnahme gem. § 1 Abs. 4 und 5 MRG (z.B. frei finanzierte Neubauten mit Baubewilligung nach 30.6.1953, Eigentumswohnungen in neu errichteten Gebäuden mit Baubewilligung nach 8.5.1945, neu errichtete Zubauten mit Baubewilligung nach 30.9.2006) zum Tragen kommt.

[3] Vgl. beiliegende Tabelle.

© TALAJ/ADOBESTOCK

Betriebskosten iSv § 21 MRG	Ertragsteuerliche Behandlung
▶ Wassergebühren, Kosten der Überprüfung der Wasserleitungen sowie der Erhaltung der (hauseigenen) Wasserversorgung, Abwassergebühren, Kanalbenützungsgebühren	▶ Sofort abzugsfähige Werbungskosten; sofort abzugsfähige Instandhaltungsaufwendungen
▶ Eichung, Wartung, Ablesung von Messvorrichtungen bei Vorliegen einer Vereinbarung gem. § 17 (1a) MRG	▶ Sofort abzugsfähige Werbungskosten; sofort abzugsfähige Instandhaltungsaufwendungen
▶ Kosten Rauchfangkehrer auf Grund der Kehrordnung (nicht: Erhaltungsarbeiten, Kaminausschleifen, Anschaffung Kehrkästchen, Einmauern Putztürchen) ▶ Kanalräumung (wohl auch: Beseitigung Verstopfung; nicht: Beseitigung von Substanzschäden, Ausfräsen Rohrleitung) ▶ Unratabfuhr (auch: Abfuhr herrenloses Gerümpel, Entfernung – sofern einfach – von Verschmutzung oder Taubenkot) ▶ Schädlingsbekämpfung (insb. Ratten, Mäuse, Schaben, Tauben; nicht: Folgekosten von verursachten Schäden, Entfernung Schimmelbildung, Ausgaben für Taubenabwehr, Taubennetz)	▶ Sofort abzugsfähige Werbungskosten; sofort abzugsfähige Instandhaltungsaufwendungen (z.B. Behebung Kanalverstopfung)
▶ Kosten der Beleuchtung der allgemein zugänglichen Teile/des Hofraums und des Durchgangs; etwa Strom, Austausch Lampen (nicht: Reparaturen)	▶ Sofort abzugsfähige Werbungskosten ▶ Sofortabsetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter
▶ Feuerversicherung	▶ Sofort abzugsfähige Werbungskosten
▶ Haftpflichtversicherung, Versicherung gegen Leitungswasserschaden	▶ Sofort abzugsfähige Werbungskosten
▶ Andere Versicherungen, sofern die Mehrheit der Hauptmieter zugestimmt hat (z.B. Glasbruch, Sturmschaden)	▶ Sofort abzugsfähige Werbungskosten.
▶ Honorar Hausverwaltung	▶ Fremdbetreuung: Sofort abzugsfähige Werbungskosten ▶ Eigenverwaltung durch Vermieter: Nur die tatsächlich verausgabten und damit verbundenen Aufwendungen sind als Werbungskosten abzugsfähig (nicht daher z.B. Kosten der eigenen Arbeitszeit, wohl aber z.B. Fahrtkosten, Büromaterial, Telefonkosten udgl.)
▶ Kosten für die Hausbetreuung – sowohl Fremd- wie Eigenbetreuung; uzw. betreffend Reinhaltung, Wartung und Beaufsichtigung des Hauses/der Liegenschaft inkl. Materialien und Gerätschaften, wobei aber Anschaffungskosten für teures technisches Gerät nicht zu den Betriebskosten, sondern zum Erhaltungsaufwand gem. § 3 MRG zählen (keine Betriebskosten daher hinsichtlich Traktor für Schneeräumung, Rasenmäher) Betriebskosten liegen aber auch hinsichtlich der Kosten für die – einfache – Beseitigung von Dachlawinen vor	▶ Entgelt Dienstnehmer für Hausbetreuung (inkl. Lohnnebenkosten): Sofort abzugsfähige Werbungskosten ▶ Entgelt Werkunternehmer für Hausbetreuung: Sofort abzugsfähige Werbungskosten/allenfalls sofort abzugsfähiger Instandhaltungsaufwand (z.B. bei Reparaturen) ▶ Kosten Reinigungsmaterial: Sofort abzugsfähige Werbungskosten ▶ Kosten Gerätschaften: Bis inkl. EUR 400,– sofort absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter; darüber: Nur die Abschreibung stellt Werbungskosten dar ▶ Eigenbetreuung: Nur die tatsächlich verausgabten und damit verbundenen Aufwendungen sind als Werbungskosten abzugsfähig (nicht daher z.B. Kosten der eigenen Arbeitszeit oder fiktive Lohnnebenkosten, wohl aber z.B. Fahrtkosten)
▶ Liegenschaftsbezogene öffentliche Abgaben, z.B. Grundsteuer, Gehsteigabgaben	▶ Sofort abzugsfähige Werbungskosten.

RZL Software

Die Komplett-Lösung für STB/BIBU/BH/PV

Der digitale Belegkreislauf in Kanzleien – So geht Buchhaltung heute !

Jetzt informieren auf rzlSoftware.at oder direkt bei RZL telefonisch unter 07752 / 252 DW 65 (Vertrieb)

RZL Software GmbH
4911 Tumeltsham
Hannesgrub Nord 35

Software@rzl.at

Feststellungen gem. § 188 BAO

VERMIETUNG. Vermietungseinkünfte werden vielfach „gemeinschaftlich“ erwirtschaftet. Die dabei erforderliche Feststellung der Einkünfte gem. § 188 BAO birgt so manche Tücken.
Von Herbert Houf

Grundsätzlich werden Einkünfte gem. § 188 BAO festgestellt, wenn an Einkünften derselben Einkunftsart mehrere Personen beteiligt sind. Es genügt also nicht eine Mehrzahl von Beteiligten allein, sondern zumindest zwei davon müssen auch dieselbe Einkunftsart erzielen. Theoretisch ist es auch denkbar, dass mehrere Feststellungsbescheide ergehen, wenn beispielsweise zwei beteiligte natürliche Personen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen und zwei ebenfalls beteiligte GmbHs Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Wirkung eines Feststellungsbescheides nach § 188 BAO tritt allerdings nur dann ein, wenn

- der Bescheid in seinem Spruch seinen Adressaten gesetzmäßig bezeichnet und
- der Bescheid seinem Adressaten zugestellt wird oder kraft Zustellfiktion ihm gegenüber als zugestellt gilt.

Das Fehlen auch nur einer dieser Voraussetzungen steht der Wirksamkeit einer behördlichen Erledigung als Bescheid entgegen.

Die richtige Bezeichnung der Bescheidadressaten

Das BFG hatte sich mit der Frage zu befassen, wie die richtige Bezeichnung des Bescheidadressaten auszusehen hat, wenn Einkünfte einer Hausgemeinschaft als schlichte Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit festgestellt werden (BFG 13.12.2018, RV/7104867/2018). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwei Kriterien jedenfalls erfüllt sein müssen, nämlich

- die Nennung aller beteiligten Personen entweder im Adressfeld oder im sonstigen Spruch des Feststellungsbescheides und
- die Bezeichnung der Liegenschaft, aus der die Einkünfte resultieren.

Das Fehlen auch nur einer dieser Voraussetzungen steht der Wirksamkeit einer behördlichen Erledigung als Bescheid entgegen.

Im konkreten Fall wurden zwar alle an den Einkünften beteiligten Personen im Bescheid benannt, jedoch wurde an keiner Stelle die Liegenschaftsadresse angeführt oder die Liegenschaft in anderer Weise hinreichend genau bezeichnet. Das BFG kam daher zu der Ansicht, dass es sich bei den als Feststellungsbescheide intendierten Erledigungen somit um keine Bescheide handelt. Zum selben Ergebnis hätte geführt, wenn zwar die Liegenschaftsadresse angegeben gewesen wäre, aber die Bezeichnung der Bescheidadressaten nur in der Form „XY und Mitbesitzer“ erfolgt wäre, ohne dass die einzelnen Mitbesitzer im Bescheid genannt worden wären. Eine weitere Form einer unzulässigen Adressierung läge vor, wenn sich der Bescheid an eine Person richtet, die zB infolge Todes nicht mehr existiert. Allerdings normiert § 188 Abs. 5 BAO für diesen Fall, dass die Feststellung gegenüber den anderen, richtig bezeichneten Adressaten trotzdem wirksam wird. Der Bescheid ist in solchen Fällen somit nicht gänzlich un-

© MARVLO/ISTOCK

wirksam, sondern nur für die unzulässig bezeichneten Adressaten.

Konsequenzen einer unrichtigen Adressierung

Liegt einer der beschriebenen Adressierungsmängel vor und wird daher die als Feststellungsbescheid intendierte Erledigung (teilweise) nicht wirksam, darf darauf kein abgeleiteter Bescheid gestützt werden. Im Beschwerdefall wurden daher die angefochtenen, gem § 295 Abs. 1 BAO ergangenen Einkommensteuerbescheide aufgehoben.

Schwieriger gestaltet sich die Situation, wenn sich erst im Zuge einer Anfechtung der Feststellungsbescheide herausstellt, dass die als Feststellungsbescheide intendierten Erledigungen gar keine Bescheide sind. In diesem Fall

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Bestehen Bedenken wegen der korrekten Adressierung eines Bescheides, empfiehlt sich die Anfechtung der abgeleiteten Bescheide ...

wird die Bescheidbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil ja eben nur Bescheide angefochten werden können. Während aber im Fall einer Abänderung des Feststellungsbescheides durch Beschwerdeerledigung eine entsprechende Abänderung des abgeleiteten Bescheides gem. § 295 Abs. 1 BAO zwingend zu erfolgen hat, ist dies im Fall der nachträglich festgestellten Unwirksamkeit des Grundlagenbescheides nicht der Fall. Diesfalls steht die Möglichkeit eines Antrags gem § 295 Abs. 4 BAO offen, der jedoch nur innerhalb der Antragsfrist für die Wiederaufnahme (§ 304 BAO) gestellt werden kann.

Zusammenfassung

Bestehen Bedenken hinsichtlich der korrekten Adressierung eines Feststellungsbescheides, empfiehlt sich die Anfechtung der abgeleiteten Bescheide, auch wenn die Feststellungsbescheide selbst ebenfalls angefochten werden. Da die Rechtswidrigkeit des abgeleiteten Bescheides von der Wirksamkeit des Grundlagenbescheides abhängt, kann die Bescheidbeschwerde gegen den abgeleiteten Bescheid gem. § 271 BAO ausgesetzt werden. ■

Hausdurchsuchungen beim Wirtschaftstreuhänder

FINANZSTRAFRECHT. Über Hausdurchsuchungen, Beweismittel und Niederschriften. Einige hilfreiche Tipps von Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
office@klaushuebner.at

Im Zuge von (Finanz)Strafverfahren kann es auch zu Hausdurchsuchungen kommen. Jährlich kommt dies zehn bis zwölf Mal vor. Hiezu einige Hinweise:

- Voraussetzung ist ein zu übergebender Hausdurchsuchungsbefehl, der einen begründeten Verdacht (hiezu reicht eine plausible, anonyme Anzeige aus) zum Inhalt haben muss, dass sich in den Räumlichkeiten des betroffenen Wirtschaftstreuhänders Gegenstände befinden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Irrelevant für die Zulässigkeit ist, ob der Wirtschaftstreuhänder selbst im Verdacht einer strafbaren Handlung steht.
- Die KSW wird vor Stattfinden einer Hausdurchsuchung von der (meist) Steuerfahndung am Vortag – ohne Namensnennung des Betroffenen – verständigt und eingeladen, einen Kammervertreter zu einem vereinbarten Treffpunkt zu entsenden, von dem aus der Ort der Durchsuchung gemeinsam aufgesucht wird, was seitens der KSW regelmäßig erfolgt.
- Zwar darf laut BMF-Erlass gegen den Willen des betroffenen Wirtschaftstreuhänders kein Kammervertreter der Hausdurchsuchung beiwohnen, aber aus berufsrechtlicher Sicht ist die Beiziehung eines Kammervertreters zu einer Hausdurchsuchung gemäß § 12 der WT-Ausübungsrichtlinien für den von der Hausdurchsuchung betroffenen Kollegen verpflichtend. Aufgabe des Kammervertreters ist es, auf das bestehende Aussageverweigerungsrecht (gilt auch für Hilfskräfte), auf das Recht auf Beiziehung von Vertrauenspersonen, den Umfang des Beschlagnahmerechts und den Schutz der Daten der nicht vom Finanzvergehen betroffenen Klienten hinzuweisen. Ansonsten ist er nur „stiller Teilnehmer", kann also keinen Einfluss auf die Durchführung nehmen, hat auch kein Fragerecht, ist aber doch auch moralischer Unterstützender.
- Der Vertrauensperson ist gestattet, Notizen über den Ablauf der Hausdurchsuchung anzufertigen, Filmaufnahmen werden aber als unzulässig angesehen.
- Beweismittel können ohne gesonderte Beschlagnahmeanordnung beschlagnahmt werden, soweit diese Unterlagen vom Hausdurchsuchungsbefehl umfasst sind.
- Eine Hausdurchsuchung ist stets mit Vermeidung von unnötigem Aufsehen, Belästigung und Störung des Betroffenen durchzuführen. Auch gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach staatliche Eingriffe im Verhältnis zum geschützten Rechtsgut angemessen sein müssen, insofern zu prüfen ist, ob nicht auch gelindere Mittel ausreichend sind.
- In der Praxis findet vor der Hausdurchsuchung bei der Steuerfahndung als Einsatzzentrale eine Einsatzbesprechung statt, bei der der Fallbearbeiter die vorgesehenen Mitarbeiter (darunter immer auch IT-Spezialisten) über vorliegende Informationen vorinformiert.
- Beweismittel, auf die sich unsere gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht, dürfen nur dann beschlagnahmt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Wirtschaftstreuhänder selbst Beteiligter des Verfahrens ist.
- Bestehen Zweifel, ob Unterlagen unserer Verschwiegenheit unterliegen oder nicht, so ist es unsere besondere Berufspflicht, darauf hinzuweisen, dass wir Wirtschaftstreuhänder die Versiegelung (in gerichtlichen Verfahren Widerspruch zur Hausdurchsuchung und Sicherstellung) dieser Gegenstände verlangen dürfen, berufsrechtlich müssen. Später erfolgt dann die Entscheidung darüber, ob diese Unterlagen ausgewertet werden dürfen.
- Vor der Durchführung der Hausdurchsuchung ist der Betroffene unter Angabe der maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Bei einer freiwilligen Herausgabe ist aber zu bedenken, dass diesfalls auch der Rechtsschutz wegfällt, sodass die freiwillige Herausgabe die Ausnahme sein wird.
- Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle beschlagnahmten Beweismittel bezeichnen muss.
- Wichtige Unterlagen sollten vor der Beschlagnahme kopiert werden. Auch eine Copy der Festplatte sollte erfolgen.
- Zufallsfunde (es werden andere Gegenstände gefunden, nach denen nicht gesucht wurde) dürfen nur bei Gefahr in Verzug oder auf Grund einer eigenen Beschlagnahmeanordnung beschlagnahmt werden.
- Rechtsschutz ist insofern gegeben, als sowohl gegen die Anordnung als auch die Durchführung der Hausdurchsuchung jeder Betroffene Beschwerde an das BFG erheben kann. Exzessive Maßnahmen bei einer Hausdurchsuchung können ebenfalls als Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt mit Maßnahmenbeschwerde vor dem BFG bekämpft werden. ■

Notizen über den Ablauf der Hausdurchsuchung sind gestattet, Filmaufnahmen werden aber als unzulässig angesehen.

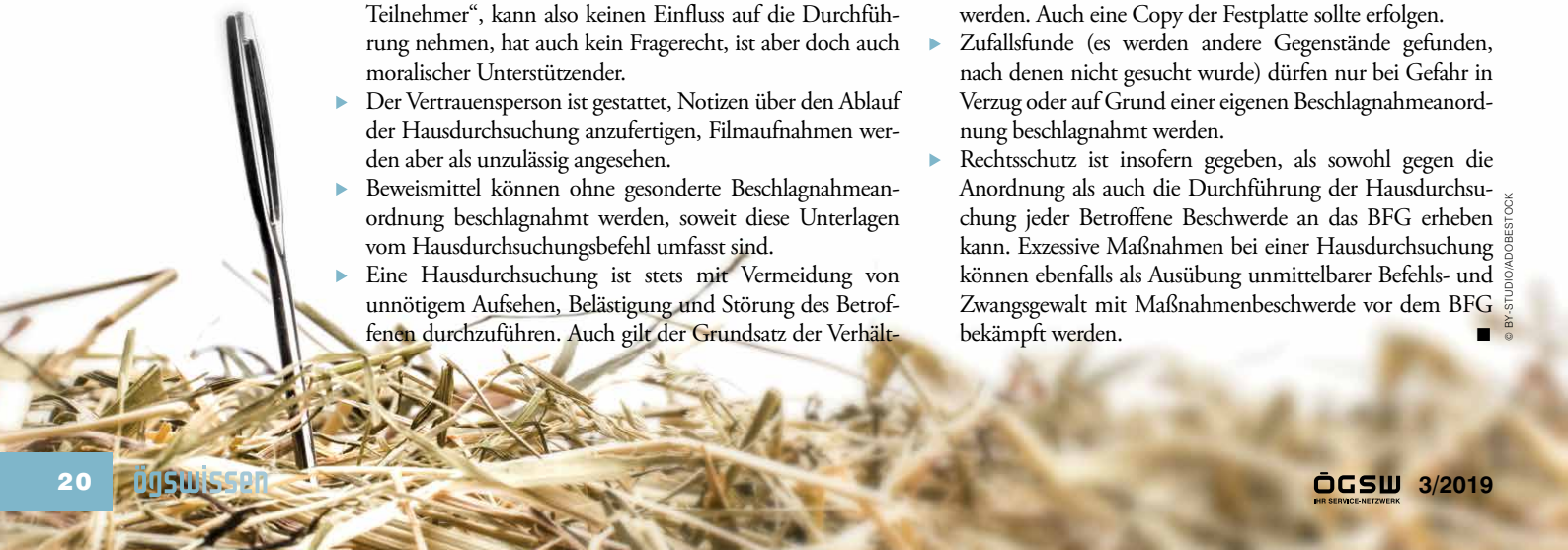

© BY-STUDIO/ADOBESTOCK

WIR IMMOBILISIEREN WERTE.

NEUBAUHERRENMODELL KOLONIESTRASSE 17 1210 WIEN

Voraussichtlicher **Baubeginn** 09 / 2020

- Ertrags- und steueroptimierte Immobilienveranlagung
- Geförderte Wohnimmobilie nahe Krankenhaus Nord
- Langfristiger Ertrag nach Steuer von rund 3,6 % p.a.

Ethisch investieren, mit gutem Gewissen profitieren.
Nachhaltigkeit, Klimaschutz und sorgsamer Umgang mit Ressourcen prägen das Neubauherrenmodell Koloniestraße 17. Hier entstehen leistbare Wohneinheiten für Mieter und ein ertragsstarkes Investment für Sie. Weitere Fragen und Details klären wir gerne im persönlichen Gespräch.

Wir freuen uns über Ihren Anruf
Mag. Harald Kitzberger | T: +43 732 27 21 50-11

WertSecure GmbH | Landstraße 4-6 | 4020 Linz
E: office@wertsecure.at | www.wertsecure.at

Diese Anzeige dient reinen Werbezwecken und hat keine rechtliche Verbindlichkeit.

WERTSECURE
Immobilien mit Perspektive

Pensionszusagen jetzt auslagern

FIRMENPENSIONEN. Warum aktuell der ideale Zeitpunkt ist, Pensionsrückstellungen aus den Bilanzen zu eliminieren.

Nach wie vor bieten zahlreiche Unternehmen ihren langjährigen Führungskräften und Mitarbeitern Firmenpensionen an – entweder in Form von Einzelzusagen oder durch Betriebsvereinbarungen. Dafür müssen Pensionsrückstellungen in der Bilanz gebildet werden, worauf das bereits jahrelang niedrige und rückläufige Zinsniveau gravierende Auswirkungen hat. Da die Zinssätze zur Diskontierung – also Abzinsung – zukünftiger Pensionsverpflichtungen herangezogen werden, gilt die Faustregel „niedriger Zinssatz = hohe Rückstellung".

Rückstellungen werden noch teurer

Seit 2016 kann bei der Bewertung von Personalrückstellungen zwischen zwei Varianten gewählt werden: einem aktuellen Marktzinssatz und einer Durchschnittsmethode (max. 10-Jahres-Durchschnitt). Dadurch bilanzieren Unternehmen, die den aktuellen Marktzinssatz gewählt haben, ihre Verpflichtungen bereits mit den niedrigen Zinssätzen und somit auf Rekordniveau. Alle anderen Unternehmen bekommen die sinkenden Zinssätze und die dadurch steigenden Verpflichtungen allerdings erst nach und nach zu spüren. Bei der Durchschnittsbildung fallen jedes Mal ältere und somit höhere Zinssätze heraus und werden durch aktuelle, niedrige ersetzt. Die dotierten Rückstellungen sind somit entweder bereits sehr hoch oder werden in Zukunft noch teurer.

© GERHARD UNTERLEITHNER

Prok. Mag.
Rudolf Simader

Tel.: +43 1 240 10-130
r.simader@vbv.at

VBV Pensionskasse

Sie möchten mehr über die Auslagerung von Pensionsrückstellungen wissen? Unser Experte Mag. Rudolf Simader steht Ihnen für ein erstes Beratungsgespräch gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns!

* Die Darstellung der Rückstellungen soll die Entwicklung vereinfacht und beispielhaft darstellen. Folgende Annahmen wurden hinterlegt: Mann, Alter 50, Pensionsalter 65, Pension: € 50.000 p.a.

Viele Gründe für Auslagerungen

Diese Entwicklung bewegt viele Unternehmen, eine Auslagerung dieser Bilanzpositionen anzudenken. Dank der derzeitigen guten wirtschaftlichen Lage und Liquidität der Unternehmen, ist eine Übertragung auch meist gut finanzierbar. Dadurch werden Bilanzen entlastet, betriebliche Kennzahlen verbessert und es kann auf ein steueroptimiertes Modell umgestellt werden.

Für Auslagerungen gibt es aber noch weitere Gründe:

- Steueroptimierung: Pensionskassenbeiträge sind Betriebsausgaben, sogenannte „Deckungslücken" können auf zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden.
- Kostenklarheit: Der Finanzierungsbedarf kann exakt kalkuliert werden.
- Das Übertragungsmodell kann an die individuelle Liquiditätssituation und -planung angepasst werden.
- Ausfinanzierung der Pensionszusage bis Pensionsantritt
- Vermeidung eines Generationenvertrages im Unternehmen
- Auslagerung betriebsfremder Risiken (Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit)
- Kein administrativer Aufwand: Die Auszahlung der Pensionen erfolgt durch die Pensionskasse.
- Sicherheit: Die ausbezahlte Pension ist unabhängig vom weiteren Unternehmensschicksal.

Eine Übertragung in die Pensionskasse stellt in vielerlei Hinsicht eine interessante Option für eine Modernisierung bestehender Pensionssysteme dar. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

Fallende Zinsen

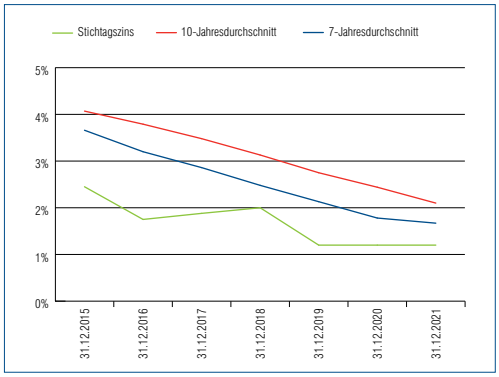

Steigende Rückstellungen*

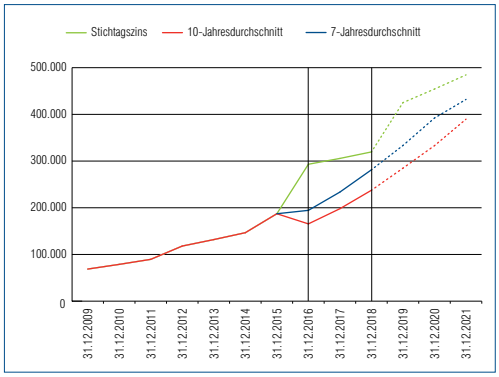

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

ÖGSWomaNet. Frauen in der Steuerberatung

© FILADENDRON/ISTOCK

Eure Meinung war und ist gefragt

UMFRAGE. Im Mai haben wir euch gefragt, ob Webinare in Zukunft die klassischen Seminare ersetzen werden, und mussten nicht lange auf Antworten warten.

Insgesamt wünschen sich rund 68% der Kolleginnnen und Kollegen, dass die ÖGSW weiterhin klassische Seminare anbietet. Für Eure Anteilnahme an der Umfrage wollen wir uns bedanken, denn dieses Thema ist uns besonders wichtig. Schlussendlich wollen wir unser Programm in Einklang mit der Präferenz der ÖGSW-Community bringen. Das Ergebnis gibt uns eine Richtung vor, wie wir künftig Seminare und Events ganz nach eurem Geschmack gestalten können.

Umfrage: Werden Webinare die klassichen Seminare in Zukunft ersetzen?

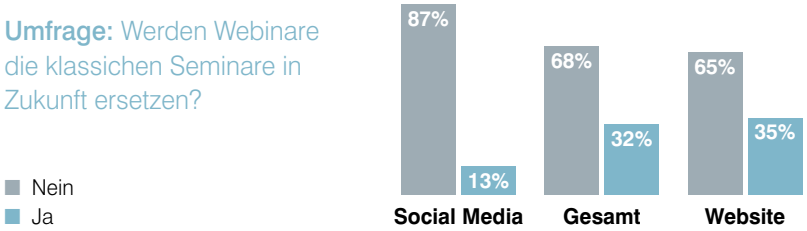

In diesem Jahr haben wir unser Angebot in den Bundesländern ausgebaut, damit die Wege kürzer werden und es leichter fällt, sich Zeit für die Fortbildung und für den Erfahrungsaustausch nehmen zu können. Bitte schreibt mir eure Themen an *sabine@kosterski.at* oder ruft mich einfach an Tel. 0664/12 77 95, damit die ÖGSW euch in eurer Fortbildung in der täglichen Praxis so gut wie möglich unterstützen kann.

Wir haben alle ähnliche steuerliche Beratungsfälle und Problemstellungen und deshalb sind wir immer bestrebt, Praktiker als Referenten zu engagieren. Es gibt immer Kollegen, die den Fall schon einmal gelöst haben, und der Erfahrungsaustausch ist und bleibt uns wichtig. Je mehr wir zusammenarbeiten, desto mehr verdienen wir und desto leichter und lieber machen wir unseren Beruf.

Kapitalanlagen und Vorsorge

TRAININGSZENTRUM. Im ÖGSW Trainingszentrum in Wien vermittelten die Experten Stefan Koller und Kollegen Wolfgang Höfle, Roland Reisch, Ronald Wahrlich steueroptimale Vorsorge- und Veranlagungsstrategien – von Wertpapieren und Fonds über Lebensversicherungen bis hin zu Immobilieninvestments.

Neben Updates und Spezialthemen aus der gesetzlichen Sozialversicherung wurde auch die Betriebliche Altersvorsorge als „zweite Säule" behandelt. Ein Teilnehmer meinte: „Zu Beginn dachte ich, das Seminar wäre hauptsächlich für mich persönlich interessant. Dann stellte sich allerdings heraus, dass ich einen Großteil der behandelten Inhalte durchaus in der Beratungspraxis einsetzen kann. Die Teilnahme am ÖGSW Trainingszentrum zum Thema Kapitalanlagen & Vorsorge verbuche ich als großen Mehrwert und empfehle sie daher auch gerne weiter."

Überzeugen Sie sich selbst und nehmen bei einen der weiteren Termine teil am 23. Oktober 2019 im Hotel Weitzer in Graz und am 24. September im Wiener Trainingszentrum zum Thema Kapitalanlagen und Vorsorge.

Bitte warten!

UPDATE. Spezialupdate Steuerreform 2020 – in Etappen.

Zunächst gab es eine Überraschung. Die lang angekündigte Steuerreform der Jahre 2020–2022 war in den involvierten Ministerien mit viel Vorarbeit verbunden, die dann durch die politische Entwicklung nach dem Wochenende vom 17./18.5.2019 eine jähe Änderung erfahren hat. Dennoch wurde zumindest die 1. Etappe mit Inkrafttreten 2020 auf den parlamentarischen Weg geschickt, um vor den Neuwahlen am 29.9.2019 noch die Gesetze zu verabschieden. Nicht zu vergessen die umsatzsteuerlichen Änderungen durch die EU, die mit Beginn 2020 gelten. Der Termin des Seminars musste daher auf den 10. September 2019 verschoben werden, um den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Aktualität zu garantieren. Das Lineup war wie immer hochkarätig: Gunther Mayr, Christoph Schlager, Wolfgang Höfle, Thomas Bieber, Marie Lumper und Matthias Ofner. Abgerundet wurde das Kollegenseminar durch die aktuellen Entwicklungen bei der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer sowie der Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Alles Weitere und eine umfassende Tour d'horizon gibt es dann beim Steuerupdate 2019 am 13.11.2019 im Austria Center. Ich freue mich auf Ihr Kommen. Ihre Eva Pernt

FOTO BEIGESTELLT

Persönlich gefragt

LANDESLEITER. Thomas Saller heißt der neue Landesleiter der ÖGSW in Salzburg. Wir haben ihn für Sie befragt.

ZUR PERSON
Mag. Thomas Saller ist Steuerberater und ÖGSW Landesleiter Salzburg
thomas.saller@saller.at

Warum haben Sie die ÖGSW als Ihre Fraktionsheimat gewählt?
Saller: Das starke Engagement für den Berufsstand. Die Bedeutung der ÖGSW für die Fortbildung. Das moderne Erscheinungsbild nach außen. Und nicht zuletzt kommt das Gesellige unter den Kollegen dabei nicht zu kurz.

Warum engagieren Sie sich für die Kolleginnen und Kollegen?
Nur gemeinsam und im Netzwerk ist es für den Berufsstand möglich, sich weiterzuentwickeln und den rasend schnellen Veränderungen in der Gesellschaft gerecht zu werden.

Welche ÖGSW Aktivitäten planen Sie in Ihrem Bundesland?
Die Wiedereinführung der sogenannten „Dienstagsrunde", eine für den Berufsstand kostenlose Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen im Abgabenrecht im Kreis der Kollegenschaft präsentiert zu bekommen, und die Organisation einer sportlichen Aktivität (Ski, Golf) für die Mitglieder.

Was würden Sie am geltenden Wirtschafts- und Finanzrecht sofort ändern?
Eine spürbare Abgabenentlastung des Faktors Arbeit; die Förderung von Neugründungen von Kleinstunternehmen und eine „faire" Besteuerung von Konzernunternehmen

Wofür sollte sich die Kammer mehr einsetzen?
Für den stärkeren Ausgleich zwischen Gesetzgeber und den Steuerpflichtigen (Unternehmer und Arbeitnehmer).

Welchen Beruf hätten Sie gewählt, wenn Sie nicht Steuerberater geworden wären?
Skilehrer, vielleicht auch Bergführer.

Würden Sie auch anderen zum Steuerberater-Beruf raten, was würden Sie empfehlen?
Zu 100%, wenn die Leidenschaft für den Beruf vorhanden ist. Es zahlt sich aus.

Wie wird sich der Steuerberater- und Wirschaftsprüferberuf in der Zukunft ändern?
Er wird noch mehr – auch bedingt durch die Automatisierung – Coach, Berater und persönlicher Vertrauter des Unternehmers werden.

Welche Ziele haben Sie für Ihre weitere berufliche Karriere?
Mehr wertvolle Zeit für die Betreuung meiner Klienten zu haben.

Welche Menschen sind die wichtigsten in Ihrem Leben?
Meine drei Mädels.

Was ist für Sie der Sinn des Lebens bzw. haben Sie ihn schon gefunden?
Die Leidenschaft zu leben, Freude an den Kleinigkeiten des Lebens zu haben und auf den Humor nicht zu vergessen.

Wie sieht Ihr perfekter Tag aus?
Ein Tag am Berg oder am Meer; beim Skifahren oder Segeln.

Was sind Ihre liebsten Freizeitbeschäftigungen?
Skifahren, Segeln, Mountainbiken und das Golfspiel … aber auch ab und an das Nichtstun.

„Unsere Branche wird sich in Zukunft noch mehr verändern. Bedingt durch die Automatisierung werden wir noch mehr Coach, Berater und persönlicher Vertrauter des Unternehmens werden."

Was haben Sie immer im Kühlschrank?
Parmesan, Oliven und eine Flasche Wein.

Was essen/trinken Sie am liebsten?
Jetzt im Sommer – Meeresfrüchte mit trockenem Roséwein.

ÖGSW: Was war die beste Investition Ihres Lebens?
ÖGSW Mitgliedsbeitrag. ☺

Ihr größter Traum?
Ein Haus am Meer. ■

Vielen Dank für das Gespräch!

© SOBIETZK

ÖGSWomaNet. Frauen in der Steuerberatung

NETZWERK. Immer mehr Frauen verzeichnen die Berufsträger der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Deshalb wollen wir wissen, ob es in unserer Branche Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt. Kollegin Christa Karigl-Ornezeder gab uns Auskunft.

Gibt es einen Unterschied, ob ein Mann oder eine Frau den Beruf des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ausübt? Gibt es „typisch Frau" in unserem Beruf? Gibt es andere Herausforderungen, wenn „Frau" die Steuerberatungs-, die Wirtschaftsprüfungskanzlei führt? Stimmt es, dass Frauen leichter nachgeben, wenn Honorare nicht bezahlt werden, wenn man ihnen eine Geschichte „auftischt" und mit der Mitleidsmasche arbeitet? Haben Frauen niedrigere Honorare? Führen Frauen anders? Haben sie mehr Verständnis für das Leben außerhalb der Kanzlei? Können Mitarbeiter Frauen leichter um den Finger wickeln, wenn sie mit Emotionen argumentieren? Fragen wie diese wollen wir uns gemeinsam im Rahmen unseres neuen ÖGSWomaNets stellen. Überdies wollen wir in unserem neuen ÖGSWomaNet Kolleginnen stärken, sie trainieren, im bestehenden System leichter zurechtzukommen. Dabei werden wir hinterfragen, welche Eigenschaften für eine gute Führung wichtig und notwendig sind. Müssen es tatsächlich immer Durchsetzungsfähigkeit, Risikofreudigkeit und Entscheidungsfreude sein oder sind es andere Fähigkeiten auch? Weiters werden wir Kolleginnen sensibilisieren und motivieren, verstärkt Netzwerke einzugehen – auch mit Männern – und Seilschaften zu bilden.

Wir haben unsere Kollegin Christa Karigl-Ornezeder gefragt, wie es ihr bei ihrem Weg zur und ihrem Dasein als Steuerberaterin ergangen ist.

Liebe Christa, wie kam es zu Deinem Weg in die Steuerberatung?
Nach der AHS-Matura habe ich das Kolleg an der Handelsakademie besucht und war schon in der ersten Rechnungs-

© METAMORWORKS/ISTOCK

weseneinheit begeistert von diesem Fach, weil es für mich so logisch war. Auch die anderen betriebswirtschaftlichen Fächer haben mich gleich sehr fasziniert. Deswegen lag es dann nahe, dass ich nach dem BWL-Studium, der Steuerberaterprüfung und drei Jahren sehr lehrreicher und interessanter Tätigkeit als Managerin bei LeitnerLeitner in Linz die Steuerberatungskanzlei meiner Eltern in Frankenmarkt übernommen habe. Zu diesem Zeitpunkt erwartete ich gerade mein erstes Kind, Georg.

Frauen und Steuerberatung: Wie weiblich ist der Beruf? Was sind die größten Herausforderungen in der Branche? Kann die ÖGSW hier unterstützen?
Der Beruf ist weder weiblich noch männlich – es kommt darauf an, was man/frau daraus macht. Ich habe bisher fast keinen Unterschied gespürt, was die Akzeptanz von Frauen bei den Kunden betrifft. Manchmal passiert es schon, dass männliche Kunden glauben, ein Mann wäre fachlich kompetenter als eine Frau – aber das ist die absolute Ausnahme.

Die größte Herausforderung in unserer Branche ist aus meiner Sicht, genügend IT-Experten als MitarbeiterInnen zu gewinnen, um den unausweichlichen Anforderungen der Automatisierung gerecht zu werden. Denn Rechnungswesen und Steuerwissen alleine reicht mit Sicherheit nicht mehr aus, um in der Branche weiterhin erfolgreich und konkurrenzfähig zu bleiben.

Welche Unterschiede gibt es zwischen Steuerberatern und Steuerberaterinnen? Gibt es „typisch Frau" in unserem Beruf?
Unterschiede gibt es aus meiner Sicht vor allem in der Einstellung zur Kundenberatung. Frauen haben, glaube ich, mehr Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit – KundInnen vertrauen uns dadurch und erzählen auch sehr viel. Und wir haben Verständnis für sie – dafür schätzen sie uns. Das größte Kompliment für mich ist, wenn KlientInnen sagen: „Was würden wir nur ohne Sie machen?"

Der Nachteil an diesen Eigenschaften ist aber auch, dass wir bei uns im Unternehmen – wir sind ja ein Damenführungstrio – oft viel zu gutmütig sind, was z.B. offene Honorare betrifft. Daran arbeiten wir gerade.

Frau sein, Steuerberaterin sein, Mutter werden: Wie bringt man das alles unter einen Hut? Bleibt auch Zeit für sich selbst bzw. nimmst Du Dir diese?
Ich bin seit fast 28 Jahren mit meinem tollen Mann Georg zusammen und wir haben gemeinsam vier wunderbare Kinder (Georg jun. – 24, Ursula – 22, Nikolaus – 20 und Felix – 14). Ich habe neben den Kindern immer gearbeitet. Das war für mich deswegen machbar, weil sie zuhause von sehr netten Damen und Au-Pair-Mädchen betreut werden konnten und gleichzeitig auch der Haushalt erledigt wurde. Die Doppelbelastung mit Haushalt hätte ich zusätzlich zum Beruf sicher nicht geschafft – da habe ich für mich Prioritäten gesetzt. Mir war immer wichtig, dass ich da bin, wenn meine Kinder mich brauchen. Das war möglich, weil die Kanzlei nur eine Minute Fahrzeit von unserem Wohnhaus entfernt ist und ich keine längeren Geschäftsreisen machen musste. Und meine Mutter, auch Wirtschaftsprüferin, die mir dieses Modell von Vereinbarkeit von Familie und Beruf selber so vorgelebt hat, hat mich noch zusätzlich unterstützt – sie hat z.B. sehr oft mit den Kindern Hausaufgaben gemacht oder gelernt.

Als die Kinder klein waren, hatte ich für mich selbst sehr wenig Zeit – aber das war mir damals auch gar nicht wichtig – die Kinder waren meine Erfüllung. Allerdings haben mein Mann und ich uns eine Woche pro Jahr Urlaub ohne Kinder gegönnt. Jetzt kann ich mir diese Zeit für mich wieder nehmen – ich gehe zweimal die Woche tanzen und treffe mich gerne mit meinen vielen FreundInnen.

Dein persönliches Erfolgsrezept?
Ich stehe zu dem, was ich kann und was ich nicht kann, und kommuniziere das auch so. Ich mag alle Menschen und das spüren sie auch. Ich bin glücklich darüber, dass ich meine perfekten Kanzleipartnerinnen gefunden habe, dass wir so ein tolles Team führen und so viele erfolgreiche Unternehmen betreuen dürfen. Nachdem ich die Zahlen ganz gut im Griff habe, kann ich mir erlauben, meine Entscheidungen sehr stark aus dem Bauch heraus zu treffen, und bin damit immer ganz gut gelegen. Und vor allem bin ich sehr flexibel und habe immer viel Freude daran, Neues zu lernen. ■

ZUR PERSON
Mag. Christa Karigl-Ornezeder (Bild Mitte mit den beiden Kanzleipartnerinnen Maria Povacz (li.) und Sylvia Gebetsberger (re.) ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin in Oberösterreich
christa.karigl@ornezeder.at

„Frauen haben, glaube ich, mehr Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit. KundInnen vertrauen uns dadurch und erzählen auch sehr viel."

Zukunftsperspektiven

UNTERNEHMENSBERATUNG. Warum spielt dieses wichtige Thema noch immer eine untergeordnete Rolle? Nicole Lugger und Klaus Gaedke geben Auskunft.

Im Gespräch mit KollegInnen stellen wir immer wieder fest, dass das Tätigkeitsfeld Unternehmensberatung in Steuerberatungskanzleien eine nur sehr untergeordnete Rolle spielt.

Woran liegt das?
Primär werden wir bei unseren Kunden als Dienstleister wahrgenommen, die Buchhaltung und Personalabrechnung abwickeln und Jahresabschlüsse und Steuererklärungen erstellen. Dass das Leistungsportfolio unserer Kanzleien darüber hinausgeht, ist vielen Kunden nicht bewusst. Das liegt daran, dass KollegInnen oft die zeitliche Komponente zum Aufbau von betriebswirtschaftlichen Fachbereichen fehlt und sie nicht proaktiv am Markt anbieten. Im Hinblick auf Automatisierung und Digitalisierung in unserer Branche stellt sich nicht mehr die Frage, „ob", sondern vielmehr, „wann" neue Beratungsfelder entwickelt werden.

Was sollten wir tun?
„Wer die Daten hat, der hat die Macht", diesen Slogan können wir in der betriebswirtschaftlichen Beratung für uns nutzen. Im Zuge der Abwicklung von Rechnungswesenaufgaben für unsere Kunden sammeln wir Daten, die wir für weiter gehende Leistungen wie Jahresabschlussanalyse, Budgeterstellung, Stundensatzkalkulationen etc. als Datenbasis zeitnah zur Verfügung stellen oder selbst verarbeiten können. Das ist ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil.

Was ist der Nutzen?
Aufgrund des umfassenden Leistungsportfolios werden wir als Beratungsunternehmen wahrgenommen, welches Unternehmen unterschiedlicher Größe

ZU DEN AUTOREN

Mag. Nicole Lugger ist Unternehmensberaterin
nicole.lugger@gaedke.co.at

Mag. Klaus Gaedke ist Steuerberater
klaus.gaedke@gaedke.co.at

in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen unterstützen kann. Das fördert Kanzleiwachstum und Ertragskraft. Anders als die auf Basis von Stundensätzen abrechenbaren Steuerberatungsleistungen lässt sich betriebswirtschaftliche Beratung auf Basis von Fixhonoraren vereinbaren. Dies führt zu höheren Deckungsbeiträgen in diesem Tätigkeitfeld. Beispielhaft stellen wir zwei aus unserer Sicht wesentliche Beratungsansätze näher vor:

Einstieg – Jahresabschlussanalyse
Die Jahresabschlussanalyse ist ein absolutes „Must" in der Beratertätigkeit – mithilfe der Ist-Zahlen der letzten Jahre analysieren wir den wirtschaftlichen Werdegang des Unternehmens und stellen mithilfe von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen Stärken und Schwächen des Unternehmens dar. Dazu verwenden wir Tools aus der verwendeten Bilanzierungssoftware oder kreieren eine individuelle Excel-Vorlage mit ansprechenden Darstellungen. Diese Analyse kann auch für die Besprechung des Jahresabschlusses eingesetzt werden – unsere Kunden sind nicht jeden Tag mit unübersichtlichen Zahlenkolonnen konfrontiert und ein Jahresabschluss kann so schnell zur Herausforderung werden. Neben Liquiditäts- und Rentabilitätskennzahlen richten wir Augenmerk auf die Analyse der einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei bleiben wir nicht im innerbetrieblichen Bereich, sondern sehen uns auch an, wo der Mitbewerber steht, und stellen einen Vergleich zum Branchenschnitt dar. Hier wird Aufholbedarf schnell sichtbar.

Neues Tätigkeitsfeld – Digitalisierung
Die digitale Transformation ist die große Chance, unser Know-how im Bereich des digitalen Rechnungswesens an unsere Kunden weiterzugeben. Viele Kanzleien konnten schon Erfahrungen in der Digitalisierung sammeln. Mit entsprechendem technischem Know-how bzw. mithilfe von Systempartnern tun sich große Umsatzpotentiale auf, stehen doch viele Kunden noch nicht einmal in den Startlöchern auf dem Weg zum papierlosen Büro. Das Projekt Digitalisierung startet mit der Ist-Analyse der Prozesse des betrieblichen Rechnungswesens. Dabei ist der Effizienz höchste Beachtung zu schenken. Die 1:1-Überführung eines ineffizienten analogen Belegflusses in die digitale Welt bringt keinerlei Verbesserung!

Ausblick
Das Tätigkeitfeld Unternehmensberatung wird zukünftig einen höheren Stellenwert in der Betreuung unserer Kunden einnehmen. Dabei spielt die Spezialisierung auf einzelne Fachbereiche eine wesentliche Rolle in der Weiterentwicklung unserer Kanzleien. ■

©MRMOHOCK/ADOBESTOCK

Vorhersagen von Daten

ZUKUNFT. Wir hinterlassen überall Daten. Begriffe wie Artificial Intelligence, Advanced Analytics, Predicitve Analytics, Machine Learning, neuronale Netze und Deep Learning sind allgegenwärtig. Von Martin Setnicka

Insbesondere die Begriffe Artificial Intelligence und Predictive Analytics sind derzeit Themen, die am meisten polarisieren und am meisten gehypt werden. Damit einher gehen falsche Vorstellungen, Erwartungen und Befürchtungen. Nicht nur in der Unternehmenswelt, sondern auch in der öffentlichen Verwaltung besteht ein immer größer werdendes Interesse an dem Potential, das Künstliche Intelligenz und Datenanalyse für verschiedene Bereiche birgt.

Strategische Entscheidungen

Die Basis für jede strategische Entscheidung sind Informationen – der technologische Fortschritt führt zu einer exponentiellen Informations- und Datengenerierung. Das Wissen und die Nutzung der Daten durch innovative Analysemethoden wird für die Unterstützung der Festlegung von Planungs- und Steuerungsprozessen benötigt. Eine wichtige Fähigkeit erfolgreicher Unternehmen ist sich auf Veränderungen ihrer Umwelt einstellen zu können. Die Digitalisierung erhöht sowohl Häufigkeit als auch Intensität von Veränderungen.

Die effektive Nutzung fortschrittlicher Algorithmen in der Unternehmenssteuerung weist großes Potential für das Wachstum auf und kann bei adäquater Nutzung zur Verbesserung der Unternehmensperformance beitragen.

Durch die immer kürzer werdenden Veränderungszyklen werden Prognosen auf Basis vergangenheitsorientierter Daten der Realität jedoch nur noch unzureichend gerecht. Dieser Unzulänglichkeit kann mithilfe so genannter Advanced Analytics und der darauf basierenden Verfahren wie Data Mining oder Predictive Analytics begegnet werden. Ziel ist es, nicht nur durch Datenanalysen vergangene Ereignisse zu untersuchen, sondern zukünftige Ereignisse zu analysieren, um proaktiv Handlungen zu setzen. Der Einsatz von Advanced Analytics ist vielfältig. Branchen wie Banken und Versicherungen verwenden seit längerem solche Analysen, um die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen Ereignissen zu errechnen. 2012 verwendete Barack Obama Predictive Analytics, durch Kampagnen um im Wahlkampf sogenannten swing state voters zu erreichen.

Mit Hilfe von Predictive Analytics wird im Bundesministerium für Finanzen versucht, die Fallauswahl bei Prüfungsfällen zu optimieren und damit Kontrolleffektivität zu erhöhen. Aus festgestellten Nachforderungsfällen wird über deren Daten-Charakteristiken auf ähnliche Fälle geschlossen.

ZUM AUTOR
Martin Setnicka, Ph.D. ist Experte für digitale Transformationsprozesse
martin.setnicka@hotmail.com

Der Einsatz von Advanced Analytics ist vielfältig. Branchen wie Banken und Versicherungen verwenden seit längerem derartige Analysen.

Die Analyse von Big Data hat einige Herausforderungen zu bewältigen. Die bekannteste sind die 4Vs von IBM – volume, velocity, variety and veracity (siehe Abbildung). Es geht also nicht nur um die Art oder Menge an Daten, sondern um die Art der Speicherung, die Analyse und Visualisierung und weitere Aspekte. Daten kommen meist in unstrukturierter Form und in so großen Mengen, dass herkömmliche Datenverarbeitungsmethoden hier nicht mehr funktionieren.

Viele Unternehmen profitieren durch Advanced Analytics nicht im erhofften Ausmaß. Oft fehlt es am Verständnis der Einsatzmöglichkeiten. Die fehlende „Analytics"-Strategie sowie die fehlenden Metriken für den quantitativen Wert von Analytics werden unterschätzt. Die Ressourcen rund um den Bereich Datenanalyse werden organisatorisch nicht richtig eingeplant. Meist werden die Rollen im Bereich Advanced Analytics (Projekt)Team nicht richtig definiert. Der sinnvolle Einsatz und der effiziente Umgang setzt jedoch eine Systematik der Vorhaben voraus.

Für das Führen eines Advanced Analytics Teams ist „agiles Management Understanding" eine wichtige Kompetenz. Die Führungskraft spielt in dieser hierachiearmen Organisation eine große Rolle. Häufig muss die Rolle eines Coaches eingenommen, transparente Kommunikationen auf Augenhöhe angewendet und der Umgang mit Fehlern lösungsorientiert gestaltet werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Verantwortung für das Wie der Zusammenarbeit und das Festlegen der Rahmenbedingungen. Nur so können Teams zu einem gemeinsamen Mindset ermutigt werden. ■

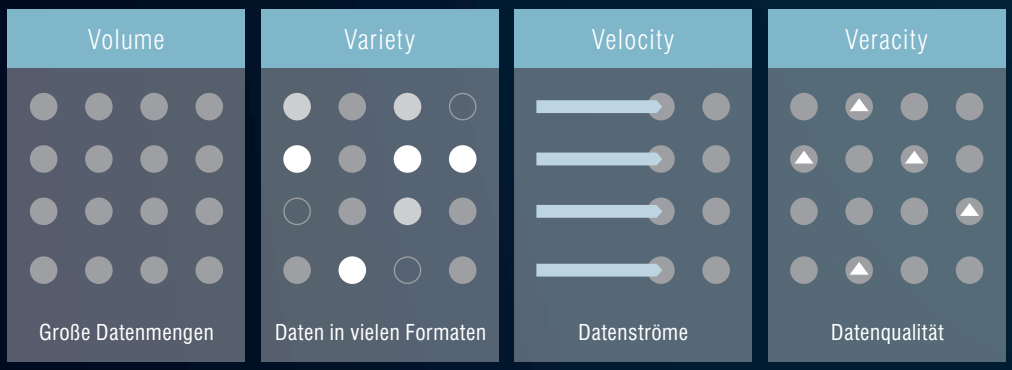

© SYLVERARTS/ADOBESTOCK

Erfahrungen sammeln

ARBEITSPRAXIS. Berufsanwärter Arthur Schlägel erzählt über Entscheidungsstrategien, Berufsalltag und Ausblicke in seine berufliche Zukunft.

Wie ist es zu Ihrer Berufswahl gekommen?
Arthur Schlägel: Ich habe im Rahmen des Masterstudiums ein Praktikum im Rechnungswesen eines internationalen Konzerns gemacht und für diesen Arbeitgeber meine Masterarbeit im Bereich internationale Rechnungslegung geschrieben. Danach erfolgte der Einstieg in die Wirtschaftsprüfung bei einer Big 4-Kanzlei. Dort war ich zwei Jahre lang tätig, bevor ich mich für einen Wechsel in die Steuerberatung entschieden habe.

Warum haben Sie sich schlussendlich für eine kleine Kanzlei entschieden?
Weil ich mir eine möglichst breite fachliche Basis erarbeiten und durch die Beratung vom Kleinstunternehmen bis zur mittleren GmbH in allen Bereichen Erfahrungen sammeln wollte. Bei der Beratung von KMUs wird man täglich mit einer großen Bandbreite von Herausforderungen und Fragen konfrontiert.

Wie verläuft Ihr typischer Arbeitstag als Berufsanwärter?
Neben den laufenden Anfragen von Klienten bin ich hauptsächlich in den Bereichen der Bilanzierung und der betriebswirtschaftlichen Beratung von KMUs tätig. So zählt die betriebswirtschaftliche Planung und das externe Controlling von Betrieben zu meinen Aufgabengebieten.

Wie bekommen Sie Beruf und Prüfungsvorbereitung unter einen Hut?
Diese Phase ist sicherlich eine Herausforderung für sich. Neben einem guten Zeitmanagement und einer klaren Setzung von Prioritäten ist auch ein gewisses Ausmaß an Ruhe sehr förderlich.

Arthur Schlägel, Berufsanwärter, Kärnten

„Durch den Druck der Digitalisierung wird es neben den fachlichen Kompetenzen auch immer wichtiger, das Beste aus der Kanzleisoftware und den Daten von Klienten herauszuholen."

Was empfehlen Sie jenen, die gerade in der Ausbildung sind?
Ich empfehle jeder Kollegin und jedem Kollegen, das umfangreiche Angebot der Akademie in Anspruch zu nehmen. Man wird dort sehr praxisorientiert auf die Fachprüfungen vorbereitet, was einem auf lange Sicht viel Zeit und Frust ersparen kann.

Welche Pläne haben Sie für die Zeit nach der Berufsanwartschaft?
Ich möchte mit meinem derzeitigen Arbeitgeber weiterhin zusammenarbeiten. Die Details besprechen wir dann gemeinsam nach Erlangung der Berufsbefugnis.

Wie wird sich Ihrer Meinung nach Ihr Beruf in den nächsten Jahren entwickeln?
Durch den Druck der Digitalisierung wird es neben den fachlichen Kompetenzen auch immer wichtiger, das Beste aus der gewählten Kanzleisoftware und den bereitgestellten Daten von Klienten herauszuholen. Durch die zunehmende Automatisierung von täglichen Abläufen wird es umso wichtiger sein, mittels guter Beratung von Klienten in Schlüsselmomenten den Wert unserer Leistungen auch in Zukunft zu unterstreichen.

Inwieweit entspricht die Arbeitspraxis dem, was Sie sich in der Ausbildung vorgestellt haben?
Durch ein Praktikum in der Wirtschaftsprüfung während meines Bachelorstudiums konnte ich schon vor dem hauptberuflichen Einstieg erste Einblicke gewinnen. Daher trafen sich meine Vorstellungen im Wesentlichen mit der täglichen Arbeitspraxis.

Was sagen/fragen Ihre Freunde und Bekannten über Ihre Berufswahl?
Bis auf Branchenkolleginnen und Freunde, die bei anderen freien Berufen tätig sind, können nicht alle die Prüfungsphase und die damit verbundenen Herausforderungen zur Gänze nachvollziehen. Gleichzeitig wissen aber auch die meisten meiner Freunde von der notwendigen Bereitschaft, sich laufend weiterzubilden, und respektieren daher meine Berufswahl.

Vielen Dank für das Gespräch! ■

© JOZEF MICIC/ADOBESTOCK

Gemeinsam einsam

SHARED OFFICE SPACE. Über Coworking für Steuerberater, vor allem aus datenschutzrechticher Sicht. Ein Gespräch mit dem IT-Spezialisten Markus Aulenbach. Von Jürgen Sykora

Herr Aulenbach, klassisches Coworking ist für Steuerberater aus vielen Gründen noch undenkbar. Ist unser Berufsstand zu konservativ oder liegt es an gesetzlichen und administrativen Hürden?

Arthur Schlägel: Natürlich liegt es in der Natur der Sache, dass alle Tätigkeiten, die stark vom Gesetzgeber reglementiert werden – dazu zählen neben den Steuerberatern auch noch Rechtsanwälte, Notare, Ärzte etc. – eine gewissen Zurückhaltung im Aufgreifen von Trends bemerkbar ist. Aber diese Besonnenheit sehe ich nicht negativ, sondern sie bedeutet nur, dass man sich eingehender mit dem Ausloten von Möglichkeiten unter Einhaltung von Vorgaben, die in vielen Fällen schwammig formuliert sind, beschäftigen muss. Macht man das, dann wird man schnell erkennen, dass zwar das klassische Coworking mit heterogenen Unternehmen in einer Umgebung geteilter Ressourcen in meist hipper Umgebung unpassend und auch schwer umsetzbar ist, aber es durchaus Möglichkeiten gibt, aus dem eigenen Wohnzimmer oder dem Büro im Eigenheim in eine Arbeitsumgebung zu wechseln, die sowohl menschliche Interaktion ermöglicht, als auch gute Möglichkeiten zu Kooperation mit sich bringt. Nur: von der Stange gibt es das für Steuerberter meines Wissens noch nicht.

Welche Konflikte sehen Sie aus datenschutzrechtlicher Sicht?

Die Herausforderungen ergeben sich überall dort, wo die Vorteile des klassischen Coworkings beheimatet sind. Der gemeinsam benutzte Drucker bzw. Kopierer und Scanner, der meine Dokumente auf einem Netzlaufwerk ablegt oder per E-Mail an mich verschickt. Der ständig wechselnde Schreibtisch oder der Arbeitsplatz in der Cafeteria, bei dem bereits der Gang zur Toilette zu einem datenschutzrelevanten Vorgang wird, wenn ich nicht die in vielen Fällen noch üblichen Papierexemplare von Klientendokumenten mitnehmen möchte. Nicht zuletzt das Gespräch mit Klienten über das Telefon, das vielleicht nicht in der schalldichten Kabine unter Mitnahme aller Unterlagen passieren kann. Das Thema der TOMs (technisch organisatorische Maßnahmen) kommt bei reinem Coworking auch noch zum Tragen. Wer macht Backups? Wer darf sie einsehen? Wie regle ich Datenflüsse zu Infrastrukturanbietern (z.B. dem IT-Unternehmen, das den Coworkingspace serviciert)? Hier ist einiges zu bedenken.

Also ist eher abzuraten?

Nein, nicht per se. Ich denke nur, dass man sich ein paar mehr Gedanken machen muss, wenn man als Betreiber Steuerberater oder Vertreter der anderen oben genannten Berufsgruppen beherbergen möchte.

Sind spezielle Sicherheitsmaßnahmen in der IT zu ergreifen? Übersieht man als Laie die ein oder andere Gefahr?

Wenn dem nicht so wäre, würden wohl einige Berufe wegfallen. ☺ Wichtig ist sicherlich, sich Gedanken zu machen, wo meine Infrastruktur liegt. Im angesprochenen Fall wird es wohl darauf hinauslaufen, dass es einen sauberen Schnitt zwischen dem eigenen System und den Ressourcen des Office Spaces gibt. Ob man seine Ressourcen dorthin legt, was im Moment von allen als Cloud bezeichnet wird – auch, wenn nicht alles Cloud ist, was so bezeichnet wird –, also auf einen Server in einem Rechenzentrum oder auch beim Office Space selbst. Sicherheitsumgebung mit Firewall, Security Software und Backup würde ich nicht aus der Hand geben. Das kann man schon sehr effizient umsetzen, aber unter Kontrolle muss man es selbst haben.

Dipl.-Ing.(FH) Mag.(FH) Markus Aulenbach ist Geschäftsführer der auf Datenschutz und IT-Sicherheit spezialisierten nextstep consulting gmbh
markus.aulenbach
nextstep.at

ZUM AUTOR
Mag. (FH) Jürgen Sykora ist Steuerberater
j.sykora@
kanzlei-sykora.at

Die DSGVO sieht vor, dass persönliche Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung und unbeabsichtigter Schädigung geschützt werden. Wie kann das in einem Coworking Space überhaupt funktionieren?

Wenn man sich an die oben genannten Dinge hält und dann noch eine Möglichkeit schafft, Daten – analog wie digital – von anderen „Mietern" und deren Kunden zu separieren, dann steht dem Wechsel in Gemeinschaftsbüros nichts im Wege.

Vielleicht etwas banal, aber wie sollte denn eigentlich der Müll (Papiermüll, alte PCs etc.) beseitigt werden?

Hier gilt dasselbe wie im normalen Unternehmensumfeld. Papier ist zu shreddern (Shredder Kategorie 3 bis 5) und Festplatten sind nach deren Ableben zu vernichten. Mobile Geräte sollten verschlüsselte Festplatten aufweisen und alle Geräte passwortgeschützt sein. Idealerweise ein starkes Passwort, das nicht auf einem Zettel am Bildschirm klebt. ■

© SORBETTO/ISTOCK

Angabe der Restlaufzeiten

FRISTIGKEITEN. Die Bestimmung der Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem UGB. Von Martin Schereda

Angabe der Restlaufzeiten in der Bilanz und im Anhang

In der Bilanz ist der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (langfristige Forderungen) bei jedem Posten (§ 225 Abs. 3 UGB) und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr (kurzfristige Verbindlichkeiten) und jener von mehr als einem Jahr (langfristige Verbindlichkeiten) bei jedem Posten und insgesamt anzugeben (§ 225 Abs. 6 UGB). Zusätzlich ist im Anhang noch der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren anzugeben (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB).

Häufig sind im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen Fehler bei der Bestimmung der Restlaufzeiten zu finden. Die Restlaufzeiten sind bei Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß dem im UGB geltenden Vorsichtsprinzip unterschiedlich zu ermitteln.

Bestimmung der Restlaufzeiten bei Forderungen

Die Restlaufzeiten bei Forderungen sind grundsätzlich nach dem voraussichtlichen Eingang der Forderungen und nicht nach den vertraglich vereinbarten Zahlungsterminen zu bestimmen. Gerade bei Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners wird eher eine verlängerte Restlaufzeit anzunehmen sein, während für die Annahme der Zahlung vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin kaum die erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit vorliegen wird. Die Restlaufzeit bestimmt sich daher aus dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und dem erwarteten Eingang der Forderung. Beispielsweise ist eine bereits fällige Forderung, deren Eingang nicht innerhalb eines Jahres ab dem Bilanzstichtag zu erwarten ist, als langfristig darzustellen. Damit soll die Liquiditätslage vorsichtig dargestellt werden. Erkenntnisse bis zur Bilanzerstellung (werterhellende Ereignisse) sind jedenfalls bei der Ermittlung bzw. Schätzung der Restlaufzeiten zu berücksichtigen.

Bestimmung der Restlaufzeiten bei Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten bei Verbindlichkeiten sind hingegen nicht nach der voraussichtlichen Begleichung der Verbindlichkeit zu berechnen, sondern nach der vertraglich vereinbarten Fälligkeit. Die Restlaufzeit bestimmt sich daher aus dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und dem vertraglich vereinbarten Fälligkeitsdatum der Verbindlichkeit. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger die Leistung frühestens fällig stellen kann. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund sowie außerordentliche Kündigungsrechte sind nicht zu berücksichtigen, außer die erforderlichen Voraussetzungen sind zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses bereits eingetreten. Ergibt sich die Fälligkeit weder aus einem Vertrag noch aus besonderen gesetzlichen Vorschriften, ist die Fälligkeit nach der Natur und dem Zweck der Leistung zu bestimmen. Lässt sich auch auf diese Weise kein Fälligkeitstermin ermitteln, gelangt § 904 ABGB zur Anwendung, wonach eine Leistung sogleich fällig gestellt werden kann. Hängen die Zahlungsmodalitäten von Bedingungen ab, deren Eintritt ungewiss ist, hat eine Schätzung der Restlaufzeiten mit größtmöglicher Vorsicht zu erfolgen. Hat allerdings der Schuldner vor, eine Kündigungsmöglichkeit zu nutzen, können und sollten die Restlaufzeiten nach dem beabsichtigten früheren Kündigungstermin berechnet werden.

Die Regelung führt dazu, dass oftmals Verbindlichkeiten, die tatsächlich erst langfristig getilgt werden, mangels einer diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarung als kurzfristig auszuweisen sind. Damit soll im Sinne des Vorsichtsprinzips dargestellt werden, dass diese Verbindlichkeiten jederzeit fällig gestellt werden können.

ZUM AUTOR
Dr. Martin Schereda ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
martin.schereda@schereda.at

Ein häufiger Praxisfall sind Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen, hinsichtlich derer keine vertragliche Vereinbarung zu den Rückzahlungsmodalitäten vorliegt ...

Fristeninkongruenzen bei verbundenen Unternehmen

Ein häufiger Praxisfall sind Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen, hinsichtlich derer keine vertragliche Vereinbarung zu den Rückzahlungsmodalitäten vorliegt, eine Rückzahlung allerdings erst langfristig geplant ist. In solchen Fällen hat die Gläubigergesellschaft die Forderung als langfristig auszuweisen, während die Schuldnergesellschaft ihre Verbindlichkeit als kurzfristig auszuweisen hat. Soll diese Asymmetrie vermieden werden, wird der Abschluss eines Darlehensvertrags mit einer Rückzahlungsvereinbarung, die auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, notwendig sein. ■

© BAONA/ISTOCK

Vorwahlgeplänkel

NACHHALTIGKEIT. Können wir mit einer CO_2-Steuer die Welt retten?
Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Wenn man so wie ich gerade von einem Sommerurlaub in der Arktis zurückkommt und die dramatische Eisschmelze mit eigenen Augen gesehen hat, verfolgt man die aktuelle Diskussion um eine CO_2-Steuer noch aufmerksamer als sonst. Die CO_2-Steuer (Kohlenstoffsteuer) ist eine Steuer, die auf emissionsverursachende Produkte erhoben wird. Sie existiert in völlig unterschiedlicher Ausprägung bereits in einigen Länder, wie z.B. Schweden, Frankreich oder Kanada. Der Anspruch ist, durch Besteuerung und die damit einhergehende Verteuerung das Konsumverhalten zugunsten der Umwelt zu beeinflussen und CO_2 und andere Treibhausgase verursachende Dinge sparsamer zu verwenden bzw. auch zu vermeiden. Damit soll der globalen Erderwärmung entgegengewirkt werden und die Länder sollen ihre Klimaziele erreichen.

Die CO_2-Steuer müssen somit die Konsumenten (Endverbraucher oder Unternehmen) leisten, die Emissionen verursachende Produkte kaufen oder verkaufen. Zu diesen zählen vor allem fossile Brennstoffe, wie Diesel, Benzin, Kerosin, Gas und Kohle. Die CO_2-Steuer verteuert somit neben dem Kraftstoff für den PKW auch Heizkosten, Flugreisen und alle Produkte, die einen längeren Transportweg zum Konsumenten haben.

Planung, Ausgewogenheit und Transparenz

Die internationalen Beispiele zeigen, dass Klimasteuern sehr wohl in vielen Ländern funktionieren und die gewünschten Lenkungseffekte (zumindest in einem gewissen Ausmaß) mit sich bringen, ohne das Wirtschaftswachstum stark negativ zu beeinflussen. Dazu braucht es aber bei der Einführung Planung, Ausgewogenheit und Transparenz. Eine Verhaltensänderung kann nicht von einem auf den anderen Tag bewirkt werden, sondern es braucht einen klar vorgegebenen Pfad über einen längeren Zeitraum, an dem sich die Marktteilnehmer orientieren können. Auch wenn es vielleicht naheliegend wäre, zuerst einmal die Pendlerförderung abzuschaffen, muss etwa berücksichtigt werden, dass gerade in ländlichen Regionen der PKW oft die einzig brauchbare Alternative der Fortbewegung ist. Weiters muss auch klar sein, dass im Gegenzug zur Einführung einer CO_2-Steuer andere Steuern wegfallen oder reduziert werden müssen. Und nicht zuletzt gilt es auch, die Industrie konkurrenzfähig zu halten. Stationäre Anlagen der Sektoren Industrie und Energie nehmen seit 2005 am EU-Emissionshandelssystem teil, in das seit 2012 auch der Luftverkehr einbezogen ist. Den Unternehmen, die Treibhausgase emittieren, wird eine begrenzte Menge an Emissionszertifikaten zugeteilt. Wenn ein Unternehmen mehr Treibhausgasemissionen ausstößt, als es zugeteilte Zertifikate besitzt, kann es Zertifikate erwerben, die an der Börse, über Broker oder direkt gehandelt werden. Auch muss man sich vor Augen führen, dass Europa nur einen immer kleiner werdenden Anteil am weltweiten CO_2-Ausstoß ausmacht (Hauptemissionsverursacher sind China, die USA, Russland, Indien …).

Kein Alleingang

Der Autoverkehr steht immer im Fokus und wird als Umweltkiller Nummer 1 verteufelt – die 15 größten Hochseeschiffe der Welt stoßen mehr Russ und Stickoxyde aus als die weltweit vorhandenen 700 Millionen Autos. Viele Experten zweifeln daran, dass E-Mobilität die Lösung sein kann, weil die langen Tankzeiten, der erhöhte Stromverbrauch mit starken Lastspitzen und die Herstellung und Entsorgung der Batterien/Akkus (Lithium und Kobalt und die Entsorgung als Sondermüll) nur schwer in den Griff zu bekommen sind. Den Staaten würden die Einnahmen aus der Mineralölsteuer fehlen. In Österreich gehen laut Umweltbundesamt die Feinstaub- und Stickoxydemissionen aus dem Verkehr seit 2005 kontinuierlich und deutlich zurück.

Keine neuen Steuern! Wenn schon eine CO_2-Abgabe, dann müssen andere Steuern bittesehr abgeschafft werden.

Gerade China und Indien bauen nach wie vor laufend neue Kohlekraftwerke und der globale Ausstoß von CO_2 aus der Stromproduktion ist – wenn man der Statistik trauen darf – mehr als dreimal so hoch wie der gesamte CO_2-Ausstoß des weltweiten Verkehrs. Der starke Anstieg des globalen Stromverbrauches – vor allem für Datencenter und mobiles Videostreaming – wird nach vielen Prognosen künftig der größte Treiber für den CO_2-Anstieg sein.

Daher muss man dem globalen Problem m.E. mit einem globalen Konzept, Sachverstand und Weitsicht begegnen. ■

© LEONARD_C/ISTOCK

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW SKI AND BAO-TALK
MIT HERBERT HOUF UND HEDY BENDLER

7. BIS 8. DEZEMBER 2019
KITZBÜHEL, TIROL

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!
Wir laden Sie sehr herzlich zum SKI AND BAO-TALK mit unserem ÖGSW-Spitzenkandidaten Herbert Houf ein.
Wir freuen uns schon auf den gemeinsamen SKI and TALK EVENT und wünschen spannende und erholsame Tage mit vielen Gesprächen und guter Laune!

TERMIN
7. Dezember 2019, Beginn 15.00 Uhr bis
8. Dezember 2019, Ende ca. 16.00 Uhr

ORT
Hotel Rasmushof Kitzbühel
Hermann Reisch Weg 15, 6370 Kitzbühel,
www.rasmushof.at

THEMA
ÖGSW BAO-Talk mit Herbert Houf

7. Dezember 2019 | 15.00 bis 19.00
ÖGSW BAO-TALK mit Herbert Houf, ÖGSW-Spitzenkandidat für die kommende Kammerwahl Herbert Houf stellt sich Ihren Fragen zur BAO
Sie haben die Möglichkeit, individuelle Fälle bis 23. November 2019 einzureichen und Experte Herbert Houf hilft weiter.
Diskussion von aktuellen Praxisfällen

20.00 | Christkindlmarkt im Rasmushof & Come together in der Almhütte

8. Dezember 2019
ÖGSW SKI mit Herbert Houf und Hedy Bendler

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich über die ÖGSW Homepage unter www.oegsw.at oder per E-Mail sekretariat@oegsw.at an.

FORTBILDUNG
Eine Teilnahmebestätigung wird ausgestellt und dient zum Nachweis der Fortbildung. Es werden 5 Fortbildungsstunden angerechnet.

ORGANISATION
Für Fragen wenden Sie sich bitte an Sabine Kosterski,
Tel.: 0664/1277955, E-Mail: sabine@kosterski.at

© EAFOTO A1/ADOBESTOCK

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegsw.at

Aktuelle Steuertipps

PRAXIS. Ausschüttungen, Einlagerückzahlungen, Vorsteuerabzug & Co. Nützliche Tricks von Klaus Wiedermann

Laut VwGH ist die Entnahme gegen Verrechnungskonto des GmbH-Gesellschafters KESt-frei, wenn die Bonität durch den Barwert sämtlicher künftigen GmbH-Ausschüttungen (als Unternehmenswert) darstellbar ist!
Für die Frage, ob „Entnahmen" des GmbH-Gesellschafters über das Verrechnungskonto verdeckte Ausschüttungen sein könnten, ist die Bonität des Gesellschafters von entscheidender Bedeutung. Bei der Bonitätsprüfung ist auch der Wert der Beteiligung an der GmbH mit zu berücksichtigen.
VwGH 23.1.2019, Ra 2018/13/0007

Laut VwGH muss bei Ausschüttungen an eine funktionslose EU-Muttergesellschaft mit Konzernspitze im Drittland kein Directive Shopping vorliegen!
Erfolgt die Gewinnausschüttung von der österreichischen AG in das Drittland über mehrere zwischengeschaltete EU-Gesellschaften, liegt kein missbräuchliches Directive Shopping vor, wenn zumindest eine einzige dieser zwischengeschalteten Gesellschaften eine ausreichende wirtschaftliche Funktion tatsächlich wahrnimmt, also keine bloß künstliche Gestaltung darstellt. Für die von der österreichischen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, selbst wenn die unmittelbare EU-Muttergesellschaft gar keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und keine Mitarbeiter hat.
VwGH 27.3.2019, Ro 2018/13/0004

Laut VwGH liegt kein „neuer" Mietvertrag bei Übergang der Mieterstellung durch Verschmelzung vor und daher bleibt die Option auf Umsatzsteuerpflicht aufrecht!
Ist der Mieter (oder Vermieter) eine GmbH und erfolgt bei dieser eine Verschmelzung (als übertragende oder als aufnehmende Gesellschaft), stellt der mit dem Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzte Mietvertrag kein neues Mietverhältnis i.S.d. § 28 Abs. 38 UStG dar. Bei einer Verschmelzung gehen nämlich auch Mietverträge der übertragenden Gesellschaft auf den übernehmenden Rechtsträger über. Diese Änderung der Vertragspartei führt zwar unter Umständen dazu, dass der Vermieter den Hauptmietzins anheben kann, da § 12a Abs. 2 und 3 MRG im Fall einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten eine solche Anhebung ermöglichen. Da § 28 Abs. 38 UStG 1994 nur auf Miet- und Pachtverhältnisse verweist, allerdings keine Einschränkungen im Hinblick auf die Vertragsparteien vorsieht, ist laut VwGH ausschließlich das Weiterbestehen des Vertragsverhältnisses maßgeblich. Dies ist bei Verschmelzungen aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge jedenfalls gegeben.
VwGH 3.4.2019, Ro 2018/15/0012

Laut VwGH kann eine verdeckte Ausschüttung im Konzern nur an jene Konzerngesellschaft erfolgen, die die Anteile unmittelbar hält, und nicht an den tatsächlichen Empfänger!
In seiner Entscheidung folgt das BFG der ständigen Judikatur des VwGH betreffend die Zurechnung von verdeckten Gewinnausschüttungen innerhalb einer Konzernstruktur, sodass diese stets nur an den unmittelbaren Anteilsinhaber erfolgen kann.
BFG 27.12.2018, RV/7104555/2016

Laut BFG konkludente Selbstanzeige durch verspätete Übermittlung der Steuererklärung, aber anlässlich einer Prüfung nur bei Entrichtung der Abgabenerhöhung!
Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige ist die Darlegung der Verfehlung. Dies kann entweder konkludent oder ausdrücklich erfolgen. Besondere Formerfordernisse sind nicht vorgesehen. Erfolgt die Selbstanzeige durch verspätete Einreichung der Steuererklärung anlässlich einer Prüfung, tritt die strafbefreiende Wirkung allerdings nur dann ein, wenn auch eine Abgabenerhöhung entrichtet wird.
BFG 11.10.2018, RV/5101585/2016 ■

ZUM AUTOR
DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer
wiedermann@steuer-bar.at

Tipp Seit 2019 treten aufgrund des Multilateralen Instruments der OECD Änderungen von rund 38 wichtigen Doppelbesteuerungsabkommen Österreichs sukzessive in Kraft und ersetzen die in Gesetzesausgaben/Kodizes oder im RIS abgedruckten Versionen. Die synthetisierte Fassung ist nach dem DBA-Text im RIS (jeweils auf der letzten Bildschirmseite) als Anlage abrufbar und hat auch einen Hinweis auf das Inkrafttreten für Veranlagungs- und Quellensteuern (z.B. gilt laut DBA mit Polen für polnische Steuerbürger nunmehr Anrechnungsmethode; die MLI-Fassungen für z.B. Singapur und Malta sind noch in keiner Gesetzesausgabe abgedruckt, wohl aber (nur) jene für Frankreich, Israel, Litauen, Polen, Serbien, Slowakei und Slowenien).

© IMAGINIMA/ISTOCK

Die Meetings der Zukunft

DIGITALISIERUNG. Online oder vor Ort? Über Konferenzen und Besprechungen im Zeitalter der Digitalisierung. Ein Faktencheck. Von Sabine Kosterski

Die Kommunikation in einer WT-Kanzlei wird im digitalen Zeitalter noch essentieller werden. Die steuerlichen Vorgänge werden komplexer, Aufgabengebiete spezieller und Verantwortung breitgefächerter, dies verlangt vor allem eines: Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Zahlen belegen deutlich einen Trend: in den vergangenen fünf Jahren ist die Anzahl und die Dauer der investierten Arbeitszeit in Bezug auf Konferenzen/Besprechungen in Österreich gestiegen (siehe Austrian Convention Bureau, 2018).

Persönlich versus online

Eine Frage, bei der sich die Geister oft scheiden, ist die, ob ein Meeting physisch oder virtuell abgehalten werden soll. Technisch ist es schon seit vielen Jahren möglich, eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Videokonferenz zu veranstalten. Manche Menschen haben ein unbehagliches Gefühl, wenn sie online mit Gesichtserkennung teilnehmen. Manche telefonieren lieber, manche brauchen den persönlichen Kontakt vor Ort. Der jüngeren Generation fällt es wohl am leichtesten „online" teilzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit Freelancern und Homeoffice-Mitarbeitern nimmt zu, der Austausch wird umso wichtiger, damit alle up to date sind und keine Schnittstellen verloren gehen. Bei internationalen Kanzleimeetings ist der Einsatz von virtuellen Besprechungen bereits lange Usus. Kleine und mittlere Kanzleien können durch Online-Zuschaltungen Spezialisten zu Beratungen hinzuziehen und umgekehrt. Dadurch kann ein größeres Leistungsangebot für die Klienten angeboten werden. Das Online-Meeting spart Geld und Zeit, die wohl knappsten Ressourcen der heutigen Welt. Wenn man die Reisekosten, die CO_2-Einsparungen und die oft langen Reisestrecken, die einen ermüden und dann nur teils als Arbeitszeit in Form von Telefonaten genützt werden können, berücksichtigt, dann wird klar, dass sich persönliche Meetings nicht wirklich rechnen können.

Jedoch die Vernetzung der Kollegen, der Mitarbeiter, der Klienten und die Kontaktpflege erfordern nicht nur unsere Sinne „zu hören und zu sehen" – es gilt auch, die Atmosphäre zu spüren und zu erleben. Der Austausch von face-to-face bedeutet, die Meeting-Teilnehmer mit allen Sinnen zu erfassen und zu begreifen. Und das heißt Vertrauens- und Beziehungsaufbau.

Ablauf von virtuellen (und/oder persönlichen) Meetings der Zukunft

Eine „Meeting-Reform" sollte in jeder Kanzlei von Mal zu Mal in Betracht

gezogen werden. Wie effizient laufen die Kanzlei-, Klientenmeetings ab – bedarf es mehr Technologie oder Disziplin, um wertvolle Zeit und das vorhandene Informationspotential voll auszunützen? Wichtig wird sein, dass in WT-Kanzleien eine Strategie für unterschiedliche Mitarbeiterzusammenarbeitsformen aufgebaut wird. Ohne über das große Ganze nachzudenken, macht es wenig Sinn, blind in neue technologische Lösungen zu investieren. Laufen die Meetings effizient in der Kanzlei ab? Mobile Meetings sparen Zeit und sind meist effizienter und bringen Kopf und Gedanken in Bewegung. Stehende Meetings sind meist kürzer. Sind Meeting überhaupt notwendig oder reicht eine Telefonkonferenz? Verschiedene Generationen arbeiten zusammen und es bedarf einer benutzerfreundlichen Technologie, um Meetings und somit wertvolle Arbeits- und Lebenszeit zu optimieren. Die Grundregeln: Pünktlicher Beginn und Ende, eine klare relevante Agenda, zielgerichtete Kommunikation sollte bei jedem Meeting erfüllt sein. Welche technische Unterstützung erzielt bei Meetings effiziente Ergebnisse:

- *Flexible Terminplanung*
  Mittels „Artificial intelligence" können Termine der Teilnehmer im System abgeglichen und ein gemeinsamer Termin festgesetzt und als Erinnerung vorgemerkt werden.
- *Vorbereitete Unterlagen*
  Vorabinformationen für einen gleichen Wissensstand z.B. mittels Cloud-Technologie.
- *Strukturierter Ablauf*
  Zu Beginn muss alles laufen: d.h. intuitive Technik, damit keine Zeit mit dem Anschließen und Verbinden von Geräten verschwendet wird. Im Vorfeld digitale Aufbereitung der Agenda, damit alle Informationen auf einen Blick verfügbar sind. Wichtig für den Ablauf: Klare Rollen und Verantwortungsverteilungen. Einsatz von Multimedia und verschiedene Meetingformen wie z.B. im Huddle-Stil für kreative Meetings oder Brainstormings können Mitarbeiter dazu bringen, sich stärker einzubringen. Weiters darauf achten, dass Störungen minimiert werden, z.B. durch die Nutzung von Handys und Laptops.

ZUR AUTORIN
Mag. Sabine Kosterski ist Steuerberaterin und Mediatorin
sabine@kosterski.at

- *Moderne Infrastruktur des Meetingraumes*
  Eine konstante und leistungsfähige Internetanbindung versteht sich von selbst. Hinzu kommen Kameras, die den gesamten Raum erfassen, ein großer Bildschirm als zentraler Informations-HUB und Audiogeräte, die mit Spracherkennung arbeiten. Das Gesprochene wird dabei aufgenommen und in die jeweils benötigte Sprache übersetzt.
- *Das moderne Protokoll*
  Mittels Spracherkennung werden die in Echtzeit besprochenen Inhalte in Text verwandelt und an alle Adressaten versandt.

Im Zeitalter der Künstlichen Intelligenz wird der Mensch mit all seinen Sinnen weiterhin im Mittelpunkt stehen. In der Steuerberater- und Wirtschaftsprüferbranche wird es wohl darum gehen, dass eine bewusste und effiziente Mischung virtueller und persönlicher Meetings unter Einsatz moderner Technologie eingesetzt wird. ■

© ALPHASPIRIT/ADOBESTOCK

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Einfuhrumsatz

1 Wissenschaftlich orientiert und praxisfundiert zugleich

In diesem Werk finden Sie alle Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit dem Einfuhrumsatz nach § 1 Abs. 1 Z 3 UStG. Es beinhaltet eine Betrachtung der allgemeinen Grundsätze des grenzüberschreitenden Warenverkehrs nach dem GATT; eine systematische Darstellung des österreichischen Zollrechts – Zollanmeldung, -verfahren, Zollwertermittlung, Einfuhrzollschuld, Sanktionen usw.; eine lückenlose Abhandlung der Einfuhrumsatzbesteuerung im Sinne der MwStSystRL sowie des nationalen Einfuhrumsatzsteuerrechts nach dem UStG 1994; Varianten der Einfuhr, Lieferort, Bemessungsgrundlage, Steuerbefreiungen, Vorsteuerabzug, Einfuhrreihengeschäfte uvm.

Bieber, Der Einfuhrumsatz. Manz Verlag 2019. XL, 1.024 Seiten. Fester Einband. EUR 198,–. ISBN 978-3-214-12504-2.

Rechnungslegung kompakt

2 Mit mehr als 450 Beispielen

Die Neuauflage dieses Praxishandbuchs bietet Ihnen alles, was Sie für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach dem UGB benötigen: Beginnend bei der laufenden Buchhaltung bis hin zur Jahresabschlussanalyse erläutern die Autoren Schritt für Schritt Grundlagen der Rechnungslegung, die Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, laufende und latente Steuern und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unter Berücksichtigung aller relevanten Fachgutachten des Fachsenats der KSW, des IWP sowie der AFRAC-Stellungnahmen.

Steiner/Fröhlich/Jankovic, Der Jahresabschluss nach dem UGB. 2. Auflage. Manz Verlag 2019. XVIII, 502 Seiten. Flexibler Einband. EUR 68,–. ISBN 978-3-214-09855-1.

Steuerrecht

3 Aus anderem Blickwinkel

Auch die Neuauflage des MANZ-Handbuchs des Jahres 2012 ist nach Lebenssachverhalten gegliedert, die in der Beratungspraxis eines Juristen täglich vorkommen können. Dieser Perspektivwechsel ermöglicht das rasche Auffinden aller notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Errichtung von Kapital- und Personengesellschaften sowie (Privat-)stiftungen, zahlreichen Verträgen (Miete, Liegenschaftskauf, Kredit, Schenkung), Umgründungen, Asset Deal/Share Deal etc. Er wird ergänzt durch einen Überblick zum Finanzstrafrecht und Internationalen Steuerrecht. Steuerliche Konsequenzen dieser Themenbereiche werden ausführlich erläutert und anhand von mehr als 170 Grafiken, Beispielen und Praxistipps leicht verständlich und praxisnah veranschaulicht. Dadurch können steuerrechtliche Problemfälle schnell erkannt und Beratungsfehler vermieden werden. Berücksichtigt wurden die unzähligen Novellen der diversen Steuergesetze in den letzten sieben Jahren. Ein unverzichtbarer Begleiter für Rechtsanwälte, Notare, Unternehmensjuristen, Richter und Staatsanwälte.

Vondrak (Hrsg), Steuerrecht für Juristen. 2. Auflage. Manz Verlag 2019. XXVIII, 408 Seiten. Fester Einband. EUR 89,–. ISBN 978-3-214-00853-6.

Grundsteuer neu gedacht

4 Die bessere Alternative

Von der Entwicklung der Grundsteuer über verfassungsrechtliche Bedenken bis hin zu Reformoptionen: Die „Grundsteuer auf dem Prüfstand“ gibt einen umfassenden Überblick über die zahlreichen Reformvorschläge zur Grundsteuer, darunter auch ein weiterentwickeltes, detailliertes Modell, von der Autorin erarbeitet. Bislang basiert die Grundsteuer auf den historischen Einheitswerten. Ob diese noch verfassungskonform sind, beschäftigt seit geraumer Zeit Höchstgerichte und Literatur. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer ab dem Jahr 2002 für verfassungswidrig erklärt. In Österreich hingegen ist die Bemessung der Grundsteuer nach den Einheitswerten noch verfassungsrechtlich zulässig, jedoch nur zum aktuellen Zeitpunkt. Ein „Hineinwachsen“ in die Verfassungswidrigkeit ist auch für die grundsteuerliche Bemessungsgrundlage in Österreich absehbar.

Ausgehend davon bietet die Autorin in ihrem Buch ein neues Modell der österreichischen Grundsteuer und schafft damit eine leicht zu handhabende und kostengünstige Alternative zum bestehenden System.

Wie die Grundsteuer sinnvoll reformiert werden kann und welchen Anforderungen dabei entsprochen werden muss, das erfahren Sie in „Die Grundsteuer auf dem Prüfstand“.

Hörtnagl-Seidner, Die Grundsteuer auf dem Prüfstand. Linde 2019. 296 Seiten. Flexibler Einband. EUR 68,–. ISBN 978-3-7073-3978-9.

Fragebogen

SIND SIE GUT BERATEN?

Gerald Hörhan

11 Antworten zum Steuerberater von

Gerald B. Hörhan ist Unternehmer und Autor, er wurde mit Vorträgen zur Vermögensplanung bekannt. Von ihm erschienen u.a. die Bücher „Investment Punk“ und „Gegengift“.

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?**
   3-4 mal pro Jahr.

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Buchhaltung, Erstellung Jahresabschlüsse, Interaktion mit Finanzamt, Personalverrechnung, Durchführung von Steuerprüfungen. Daneben habe ich noch einen strategischen Steuerberater.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Ja.

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Er/Sie sollte entsprechende Erfahrung und Track Record haben, das geht nur ab einem gewissen Alter.

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben?**
   Ja, aber er/sie muss es nicht. Finanzberater-Stil passt nicht.

6. **Oder wirkt ein/e unattraktiver Steuerberater/in kompetenter?**
   Nein, Kompetenz hat wenig mit Aussehen zu tun.

7. **Soll Ihr/e Steuerberater/in Business-Kleidung tragen?**
   Nein, wir leben nicht im 20. Jahrhundert. Meiner trägt keine Business-Kleidung.

8. **Hat Ihr/e Steuerberater/in genug Zeit für Sie?**
   Ja, wenn es notwendig ist, auf jeden Fall.

9. **Sehen Sie Ihre/n Steuerberater/in als Buchhalter/in oder Berater/in?**
   Eher Buchhalter und Bearbeiter von Steuerthemen wie Steuerprüfungen. Bei speziellen Fragen habe ich einen eigenen strategischen Steuerberater.

10. **Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem Steuerberater/in?**
    Definitiv Zahnarzt. Wieso sollte ich Angst vor meinem Steuerberater haben?

11. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem Steuerberater?**
    Wichtig, aber ich habe auch in anderen Ländern Steuerberater, mit denen ich per Telefon/E-Mail kommuniziere.

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

ÖGSW IHR SERVICE-NETZWERK

@ INSHOT

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Im Hirn

ANTI-STRESS. Muse ist ein tragbares EEG-Gerät, das den Zustand des Gehirns bei Meditation misst.

Es gibt viele Studien, die zeigen, dass regelmäßige Meditation ein Mittel sein kann, um Stress abzubauen. Allein, viele tun sich damit schwer, weil sie keinen unmittelbaren Effekt spüren. Ein tragbares EEG-Messgerät namens Muse könnte das verändern. Es misst die Gehirnströme. Man lädt sich eine App vom Handy, verbindet das wie ein Kopfhörer aussehende Gerät über Bluetooth mit dem Smartphone. Meditiert wird via Anleitung, das Gerät misst den An- bzw. Entspannungszustand und kommuniziert ihn in Form von Wettergeräuschen. Je stürmischer die Geräuschkulisse, umso stärker ist der Benutzer aufgefordert, sich auf die Atmung zu konzentrieren. EUR 169,–
www.choosemuse.com

Am Saft

RELOAD. Logitechs neue kabellose Aufladestation für Apples iPhone 8.

Im digitalisierten Zeitalter gibt es viele neue Routinen. Eine der wichtigsten: Das Smartphone aufladen. Heavy User müssen mitunter mehrmals täglich Batterien aufladen. Über eine bequeme Lösung hat Logitech nun für Apples iPhone 8 nachgedacht. Die kabellose Ladestation ist gleichzeitig auch eine Halterung. Wer sein Handy dort hinstellt, lädt auf, kann aber auch bequem lesen, Filme anschauen, Videotelefonate führen – ohne das Gerät dabei in der Hand halten zu müssen. EUR 69,99
www.logitech.com

Vorm Auge

PRÄSENTATION. Mit einem Projektor von Acer können Meetings effizienter werden.

Es sind immer maximal drei Menschen, die gemeinsam auf einen Computerbildschirm schauen können. Für alle, die keine Riesenbildschirme im Büro haben, macht es deshalb Sinn, in Meetings mit einem Projektor die Daten an die Wand zu werfen. In guter Auflösung und mit einer Betriebsdauer von 5000 Stunden ist der Acer H5382BD eine gute Lösung. Er funktioniert auch bei Tageslicht und macht Sitzungen kurzweiliger. EUR 399,–
www.de-store.acer.com

Auf Abdruck

DATA. Daten auf einer Festplatte von Verbatim mit Fingerabdrucksicherung transportieren.

In Zeiten von Cybercrime ist die Datensicherung eine grundsätzliche Notwendigkeit – besonders auf externen Festplatten. Der Hardware-Spezialist Verbatim stellt Verbatim Fingerprint Secure HDD vor, eine Festplatte mit 256-Bit-Verschlüsselung. Sie basiert auf einer biometrischen Technik, die nahtlos und in Echtzeit alle Daten auf dem Laufwerk verschlüsselt. Die integrierte Fingerabdruckerkennung ermöglicht den Zugriff von bis zu acht autorisierten Personen – das macht auch Passwörter obsolet. Die Festplatte kann dann auf jedem Windows-PC, aber auch auf Mac-Betriebssystem angeschlossen werden. EUR 169,99 *www.verbatim.de*

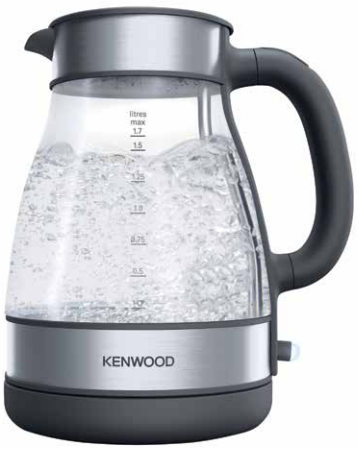

Durchsicht

BÜROKÜCHE. Der Glaswasserkocher von Kenwood bringt saubere Heißgetränke.

Es gibt einfache Empfehlungen, um gesund zu bleiben. „Viel trinken“ ist eine davon. Die zweite: Mehr Tee statt Kaffee. Von Kenwood gibt es einen durchsichtigen Wasserkocher, der zum Aufbrühen von Tee animieren könnte. Und wer partout keinen Tee mag, könnte es in der Herbst-Wintersaison mit heißem Ingwer-Zitronen-Getränk versuchen. Das stärkt auch noch die Abwehrkraft. Der Kenwood Persona Wasserkocher ZJG112CL fasst 1,7 Liter, hat 2200 Watt und ein herausnehmbares Kalk-Filtersieb. EUR 69,99 *www.kenwoodworld.com*

Aus dem Sinn

VERNICHTUNG. Der Shredder 3S30 von Bonsaii im Büro ist praktisch fürs Aktenvernichten.

In den vergangenen Wochen sind Shredder für Festplatten in die Schlagzeilen gekommen, viel einfacher bleibt die Dokumentenvernichtung auf Papier. Bonsaii ist ein auf die Verschnipselung von Papier spezialisiertes Unternehmen und der 3S30 ein Aktenvernichter mit einer Schneidleistung von 18 Blatt, das Gerät schafft aber auch CDs. Es kann vier Stunden non-stop in Betrieb sein, in den Auffangbehälter passen 30 Liter. EUR 279,– *Gesehen bei www.addliving.com*

FOTOS BEIGESTELLT

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW

WIEN, 1.10.2019, 9:00 – 18:00
VERFAHRENSRECHT
ÖGSW WIENER INTENSIVSEMINAR
Referenten: Manfred Ausperger, WP/StB Mag. Herbert Houf, StB Mag. Klaus Hübner, StB Dr. Stefan Steiger | **Ort:** Radisson Blu Park Royal Palace Hotel, Schlossallee 8, 1140 Wien

TIROL, 1.10.2019, 14:00 – 17:30
TIPPS & TRICKS ZUR SOFTWARE-ANWENDUNG AFA – BILANZ – STEUERERKLÄRUNG VON RZL
ÖGSW WORKSHOP TIROL
Referenten: StB Mag. Franz Glechner, Geschäftsführer RZL, Univ.-Lekt. StB Dr Klaus Hilber | **Ort:** Handelsakademie, Karl-Schönherr-Straße 2, 6020 Innsbruck

WIEN, 2.10.2019, 09:00-18:00
UPDATE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 2019
ÖGSW KOLLEGENINFOSEMINAR
Referenten: Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler, Mag. Peter Hofbauer, APAB, WP/StB Mag. Herbert Houf, WP/StB Mag. Helmut Kerschbaumer, WP/StB Mag. Ulrike Köfler, WP/StB Mag. Gerhard Marterbauer, WP/StB Dr. Aslan Milla, WP/StB Mag. Maximilian Schreyvogl | **Ort:** Hotel Savoyen Vienna, Rennweg 16, 1030 Wien

OÖ, 2.10.2019, 9:00 – 17:00
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER STEUERN & SOZIAL-VERSICHERUNG
ÖGSW TRAININGSZENTRUM OÖ
Referenten: BFG-Richterin Dr. Gabriele Krafft, StB Dr. Stefan Steiger | **Ort:** Hotel am Domplatz, Stifterstraße 4, 4020 Linz

OÖ, 3.10.2019, 19:00 – 21:00
FINANZSTRAFRECHT
ÖGSW STEUERABEND IM INNVIERTEL
Referent: StB Mag. Robert Pytlik | **Ort:** SPARKASSE RIED-HAAG, Marktplatz 2, 4910 Ried im Innkreis

WIEN, 8.10.2019, 15:00
FÜHRUNG DURCH DIE VOLKSOPER
ÖGSW WOMANET
Ort: Volksoper, Währinger Straße 78, 1090 Wien

STEIERMARK, 8.10.2019, 9:30 – 17:30
IMMOBILIEN
ÖGSW TRAININGSZENTRUM STEIERMARK
Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann | **Ort:** Hotel das Weitzer, Grieskai 12–16, 8020 Graz

NÖ, 8.10.2019, 18:00 – 20:00
GELDWÄSCHE F. STEUERBERATER UND DIE UMSETZUNG IM KANZLEIALLTAG MIT PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN
ÖGSW CLUB NIEDERÖSTERREICH
Referenten: WP/StB Gerhard Lang, StB Mag. Richard Mayerhofer | **Ort:** Sparkasse Event Raum, Sparkassenplatz 1, 3910 Zwettl

WIEN, 9.10.2019, 14:00 – 18:00
PRÄSENZ IM AUFTRETEN
ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referentin: Luise Ogrisek, BA | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien

STEIERMARK, 10.10.2019, 18:00 – 21:30
FINDEN SIE IN 10 MINUTEN IHREN KOOPERATIONSPARTNER
ÖGSW BUSINESS SPEEDDATING STMK
Referenten: UB Mag. Gilbert Ferner, StB Mag. Klaus Gaedke | **Ort:** Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz 4, 8010 Graz

Ansprechnpartnerin ist
StB Mag. Sabine Kosterski,
Tel.: 0664/12 77 955, sabine@kosterski.at
Weitere Details und Informationen finden Sie unter *www.oegsw.at.*
Wir freuen uns auf Sie!

NÖ, 11.10.2019, 13:00 – 12.10.2019, 15:30
VERMIETUNG VON IMMOBILIEN
ÖGSW KREMSER IMMOBILIENTAGUNG
Referenten: RA Dr. Martin Foerster, StB Dr. Christian Prodinger, StB MMag. Ronald Helfried Wahrlich, WP/StB MMag.DDr. Klaus Wiedermann, StB MMag. Maria Winklhofer | **Ort:** Steigenberger Hotel and Spa, Am Goldberg 2, 3500 Krems

WIEN, 11.10.2019, 18:30 – 20:30
BAO-TIPPS AUS DER PRAXIS
ÖGSW CLUB WIEN
Referent: WP/StB Mag. Herbert Houf | **Ort:** Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien

WIEN, 15.10.2019, 9:00 – 17:00
IMMOBILIEN
ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse

OÖ, 16.10.2019, 18:00 – 21:30
FINDEN SIE IN 10 MINUTEN IHREN KOOPERATIONSPARTNER
ÖGSW BUSINESS SPEEDDATING OÖ
Referenten: UB Mag. Gilbert Ferner, WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics | **Ort:** 4020 Linz

SALZBURG, 16.10.2019, 9:00 – 17:00
GRENZÜBERSCHREITENDE ERZIELUNG VON EINKÜNFTEN
ÖGSW TRAININGSZENTRUM SALZBURG
Referent: StB MMag. Ronald Wahrlich | **Ort:** Hotel Imlauer Pitter, Rainerstraße 6, 5020 Salzburg

KÄRNTEN, 17.10.2019, 9:00 – 17:00
IMMOBILIEN
ÖGSW TRAININGSZENTRUM KÄRNTEN
Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann | **Ort:** Parkhotel Pörtschach, Hans Pruscha Weg 5, 9210 Pörtschach am Wörthersee

TIROL, 17.10.2019, 9:00 – 17:00
GRENZÜBERSCHREITENDE ERZIELUNG VON EINKÜNFTEN
ÖGSW TRAININGSZENTRUM TIROL
Referent: StB MMag. Ronald Wahrlich | **Ort:** Hotel Sailer, Adamgasse 8, 6020 Innsbruck

WIEN, 21.10.2019, 13:00 – 17:00
PRIVATE IMMOBILIENVERMIETUNG
ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referent: StB MMag. Ronald Wahrlich | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrrengasse

WIEN, 22.10.2019, 9:00 – 18:00
VERBUCHUNG VON UMGRÜNDUNGEN
ÖGSW WIENER FACHTAGUNG
Referent: StB Dr. Harald Manessinger | **Ort:** Radisson Blu Park Royal Palace Hotel, Schlossallee 8, 1140 Wien

WIEN, 23.10.2019, 9:00 – 17:00
SONDERBILANZEN
ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN
Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrrengasse

STEIERMARK, 23.10.2019, 9:00 – 17:00
KAPITALANLAGE & VORSORGE
ÖGSW TRAININGSZENTRUM STEIERMARK
Referenten: StB Dr. Wolfgang Höfle, Mag. Stefan Koller, StB Mag. Roland Reisch, StB MMag. Ronald Wahrlich | **Ort:** Hotel das Weitzer, Grieskai 12–16, 8020 Graz

WIEN, 31.10.2019, 14:00 – 17:00
DIGITALE RECHERCHE-TRICKS ZU IMMOBILIEN
ÖGSW WORKSHOP WIEN
Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrrengasse

UPDATE WIRTSCHAFTS PRÜFUNG 2019

Mittwoch, 2. Oktober, 9 – 18 Uhr
Hotel Savoyen Vienna

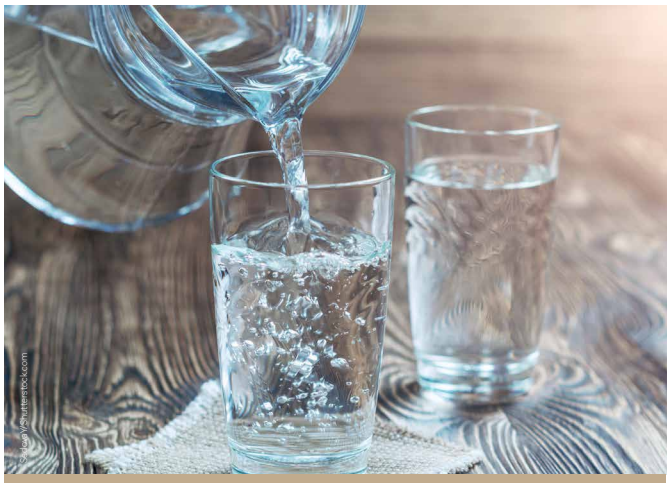

STEUERUPDATE 2019

Mittwoch, 13. November, 9 – 18 Uhr
Austria Center Vienna

UPDATE UNTERNEHMENS-STEUERRECHT 2019

Mittwoch, 4. Dezember, 9 – 18 Uhr
Hotel NH Danube City

BRINGEN SIE IHR WISSEN AUF DEN NEUESTEN STAND.

Ständige Änderungen durch Gesetze, Richtlinienwartung und Judikatur bedingen unsere laufende Fortbildung. Nähere Informationen finden Sie unter **www.kollegeninfo.at.** Falls Sie sich für eines dieser Seminare voranmelden möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail an *office@kollegeninfo.at*

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

IHR INVESTMENT IN GRAZ

ifa BAUHERRENMODELL

- **IMMOBILIENBESITZ**
  als wertbeständige Kapitalanlage
- **GRUNDBÜCHERLICHE SICHERHEIT**
- **MIETEINNAHMEN**
  durch Mietenpool
- **STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN**
  und Förderungen

GEBÄUDEENSEMBLE AUS DREI WOHNGEBÄUDEN
Straßganger Straße 380, 8054 Graz

INVESTITIONSSUMME
43,3 Mio. Euro

139 WOHNUNGEN
mit Balkon/Terrasse

GEPLANTE FERTIGSTELLUNG
Frühjahr 2022

JETZT
informieren & profitieren:
+ 43 732 660847
www.ifa.at

Ein Projekt der ifa AG,
dem Spezialisten für Immobilieninvestments

ifa AG